

Bericht über die Stromkennzeichnung



Dezember 2007

Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
www.e-control.at

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT.....	9
2	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN.....	10
3	GRUNDLAGEN.....	15
3.1	ALLGEMEINES.....	15
3.2	STROMKENNZEICHNUNGSSYSTEME.....	17
3.2.1	Überregionale statistische Durchschnitte	17
3.2.2	Vertragsbasierte Systeme.....	18
3.2.3	Nachweisbasierte Systeme.....	19
3.3	RECHTSGRUNDLAGEN.....	20
3.3.1	Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung	20
3.3.2	Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	21
3.3.3	Die Stromkennzeichnungsrichtlinie	23
3.3.4	Vorschlag der Energie-Control GmbH zur Berechnung und dem Ausweis von radioaktivem Abfall und CO ₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung	24
3.3.4.1	Einheiten.....	24
3.3.4.2	Berechnung.....	27
3.3.4.3	Darstellung	29
3.3.5	Produktmix.....	30
3.4	DAS HERKUNFTSNACHWEISSYSTEM IN ÖSTERREICH	32
3.4.1	Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie	32
3.4.2	Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem § 42b EIWOG	33
3.4.3	Ausstellung des Herkunftsnachweises	34
3.4.3.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	34
3.4.3.2	Umsetzung in Österreich	35
3.4.4	Transfer von Herkunftsnachweisen.....	37
3.4.4.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	37
3.4.4.2	Umsetzung in Österreich	38
3.4.5	Verwendung des Herkunftsnachweises.....	38
3.4.5.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	38
3.4.5.2	Umsetzung in Österreich	39
3.4.6	Verwendung von Nachweisen in Österreich.....	39
3.4.6.1	Nachweise erzeugter Energiemengen	39
3.4.6.2	Einsatz von Nachweisen für das Labelling.....	40
3.5	DIE STROMKENNZEICHNUNG UND HERKUNFTSNACHWEISE IM INTERNATIONALEN KONTEXT	42
4	GRUNDLAGEN DER ÜBERPRÜFUNGMETHODIK.....	45

5	ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE	47
5.1	DIE VERPFLICHTETEN PARTEIEN	47
5.2	DIE AN ENDVERBRAUCHER ABGEBEBENE ENERGIEMENGE	47
5.3	DIE BASISPERIODE	48
5.4	DER UCTE-MIX	48
5.5	VERSORGERMIX UND PRODUKTMIX	51
5.6	AUSWEISUNG VON SONSTIGEM ÖKOSTROM	52
5.7	OPTISCHE DARSTELLUNG DER STROMKENNZEICHNUNG	53
5.8	WERBEMATERIALIEN	55
5.9	INFORMATIONEN ZU CO ₂ UND RADIOAKTIVEM ABFALL	56
6	DIE STROMKENNZEICHNUNG IN ÖSTERREICH	57
7	EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER STROMLIEFERANTEN.....	61
7.1	ALPEN ADRIA ENERGIE AG	63
7.1.1	Überblick	63
7.1.2	Darstellungsform.....	64
7.2	ANTON KITTEL MÜHLE PLAICA GMBH	66
7.2.1	Überblick	66
7.2.2	Darstellungsform.....	67
7.3	BEWAG ENERGIEVERTRIEB GMBH & CO KG.....	68
7.3.1	Überblick	68
7.3.2	Darstellungsform.....	70
7.4	ENERGIE AG OBERÖSTERREICH ENERGIEVERTRIEB GMBH & CO KG	71
7.4.1	Überblick	71
7.4.2	Darstellungsform.....	74
7.5	ENERGIE GRAZ GMBH & CO KG	76
7.5.1	Überblick	76
7.5.2	Darstellungsform.....	77
7.6	EVN ENERGIEVERTRIEB GMBH & CO KG.....	78
7.6.1	Überblick	78
7.6.2	Darstellungsform.....	80
7.7	EVN NATURKRAFT ERZEUGUNGS- UND VERTEILUNGS GMBH & CO KG	82
7.7.1	Überblick	82
7.7.2	Darstellungsform.....	83
7.8	INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AG	84
7.8.1	Überblick	84
7.8.2	Darstellungsform.....	85
7.9	KELAG – KÄRTNER ELEKTRIZITÄTS AG	86

7.9.1	Überblick	86
7.9.2	Darstellungsform.....	88
7.10	LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS.....	89
7.10.1	Überblick	89
7.10.2	Darstellungsform.....	90
7.11	LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER GEMEINDE HOLLENSTEIN.....	91
7.11.1	Überblick	91
7.11.2	Darstellungsform.....	92
7.12	LICHT- UND KRAFTVERTRIEB DER GEMEINDE OPPONITZ	93
7.12.1	Überblick	93
7.12.2	Darstellungsform.....	94
7.13	LICHT- UND KRAFTVERTRIEB DER FIRMA LUDWIG POLSTERER	95
7.13.1	Überblick	95
7.13.2	Darstellungsform.....	96
7.14	LINZ STROM VERTRIEB NFG GMBH & Co KG	97
7.14.1	Labellingzeitraum und Versorgermix	97
7.14.2	Darstellungsform.....	99
7.15	NATURKRAFT ENERGIEVERTRIEBGESELLSCHAFT M.B.H	100
7.15.1	Überblick	100
7.15.2	Darstellungsform.....	101
7.16	OEKOSTROM VERTRIEBS GMBH	102
7.16.1	Überblick	102
7.16.2	Darstellungsform.....	103
7.17	ÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS AG - VERBUND	105
7.17.1	Überblick	105
7.17.2	Darstellungsform.....	106
7.18	SALZBURG AG FÜR ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION.....	107
7.18.1	Überblick	107
7.18.2	Darstellungsform.....	109
7.19	STEWAG-STEG GMBH	110
7.19.1	Überblick	110
7.19.2	Darstellungsform.....	111
7.20	TIWAG - TIROLER WASSERKRAFT AG	112
7.20.1	Überblick	112
7.20.2	Darstellungsform.....	113
7.21	UNSERE WASSERKRAFT GMBH & Co KG	114
7.21.1	Überblick	114
7.21.2	Darstellungsform.....	116
7.22	VORARLBERGER KRAFTWERKE AG	117

7.22.1	Überblick	117
7.22.2	Darstellungsform.....	118
7.23	WIEN ENERGIE VERTRIEB GMBH & CO KG.....	119
7.23.1	Überblick	119
7.23.2	Darstellungsform.....	121
8	ANHANG 1: AUSZÜGE AUS GESETZLICHEN GRUNDLAGEN	122
8.1	ARTIKEL 3 ABS 6 ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE (2003/54/EG)	122
8.2	ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (ELWOG) BGBL I NR 143/1998 IDF BGBL I NR 146/2006	123
8.3	ÖKOSTROMGESETZ BGBL I NR. 149/2002 IDF DES BG BGBL I NR. 105/2006	126
9	ANHANG 2: STROMKENNZEICHNUNGSRICHTLINIE DER ENERGIE-CONTROL GmbH.....	127

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die österreichische Stromkennzeichnung für das Jahr 2006.....	12
Abbildung 2: Markttransaktionen im Zeitablauf	16
Abbildung 3: Ausstellung von Herkunftsnachweisen	35
Abbildung 4: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung	37
Abbildung 5: Anteil der elektronischen Ausstellung an (Herkunfts-) Nachweisen	40
Abbildung 6: Verwendung der Datenbank bei gelabelten Strommengen	41
Abbildung 7: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2006.....	57
Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG.....	64
Abbildung 9: Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH.....	67
Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG	70
Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG	74
Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG.....	77
Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	80
Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG	83
Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	85
Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	88
Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs.....	90
Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Hollenstein	92
Abbildung 19: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz.....	94
Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer	96
Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG.....	99
Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.....	101
Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH	103
Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	106
Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	109
Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH.....	111
Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG	113
Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	116
Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG	118
Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.....	121

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Stromkennzeichnung 2006 von ausgewählten Unternehmen	13
Tabelle 2: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG	23
Tabelle 3: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen.....	26
Tabelle 4: Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung	30
Tabelle 5: Umsetzung der europäischen Vorschriften im Bereich Stromkennzeichnung	43
Tabelle 6: UCTE-Mix für das Jahr 2006	49
Tabelle 7: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix	51
Tabelle 8: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung (Zahlen beispielhaft)	54
Tabelle 9: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2006.....	59
Tabelle 10: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken	60
Tabelle 11: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich	61
Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG	63
Tabelle 13: Produktinformationen der Alpen Adria Energie AG.....	64
Tabelle 14: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH.....	66
Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG...	68
Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG.....	71
Tabelle 17: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich.....	72
Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG	76
Tabelle 19: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.....	78
Tabelle 20: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	79
Tabelle 21: Überblick über die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG.....	82
Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.....	84
Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	86
Tabelle 24: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	87
Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	89
Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Hollenstein	91
Tabelle 27: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz.....	93
Tabelle 28: Überblick über die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer	95
Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG..	97
Tabelle 30: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG.....	98
Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.	100

Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH.....	102
Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	105
Tabelle 34: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	107
Tabelle 35: Produktinformationen der Salzburg AG.....	108
Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH	110
Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.....	112
Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG.....	114
Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG.....	117
Tabelle 40: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	119
Tabelle 41: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	120

1 Vorwort

Mit der Verabschiedung der Binnenmarktrichtlinie (RL 2003/547EG) im Jahr 2003 wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, umfassende Maßnahmen im Bereich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden umzusetzen. Ein wesentlicher Punkt war die Implementierung der Stromkennzeichnung für Lieferanten, die Endverbraucher beliefern.

In Österreich waren die Lieferanten bereits seit dem Jahr 2001 gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile dem Kunden mitzuteilen. Die zu Beginn auf Landesebene geregelte Materie wurde durch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) im August 2002 (BGBl I Nr 149/2002) bundesweit vereinheitlicht.

Im Rahmen dieser Novelle wurde die E-Control mit der Aufsicht über die Stromkennzeichnung betraut.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht hat die E-Control in den Jahren 2005-2007 umfassende Überprüfungen aller Lieferanten in Österreich eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sowie eine Darstellung der aktuellen Rahmenbedingungen sind im folgenden Bericht zusammengefasst. Die Darstellungen beziehen sich auf die bis zum 11. Dezember bei der E-Control eingelangten Unterlagen.

2 Zusammenfassung und Empfehlungen

Seit der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (Eiwog) besteht in Österreich ein bundesweit einheitliches System zum Ausweis der Primärenergieträgeranteile auf der Stromrechnung (Stromkennzeichnung). Diese bundesweite Regelung hat die davor bereits seit 2001 bestehenden Landesregelungen ersetzt.

Das österreichische Stromkennzeichnungsmodell ist ein nachweisbasiertes System. Die verpflichteten Marktteilnehmer (Stromlieferanten und -händler, die Endverbraucher in Österreich beliefern) müssen, um einen bestimmten Primärenergieträgeranteil ausweisen zu können, gesetzeskonforme Nachweise vorlegen. Kann für eine Strommenge kein Nachweis vorgelegt werden, so ist dieser als „Strom unbekannter Herkunft - UCTE-Mix“ (und somit als statistischer Wert) auszuweisen.

In der aktuellen Periode der Stromkennzeichnung bestand erstmalig die Pflicht zur Ausweisung der Umweltauswirkungen sowie zur Ausweisung der Stromkennzeichnung auch auf den Werbematerialien.

Zumindest CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität sind auf der Rechnung und den kennzeichnungspflichtigen Werbematerialien anzuführen.

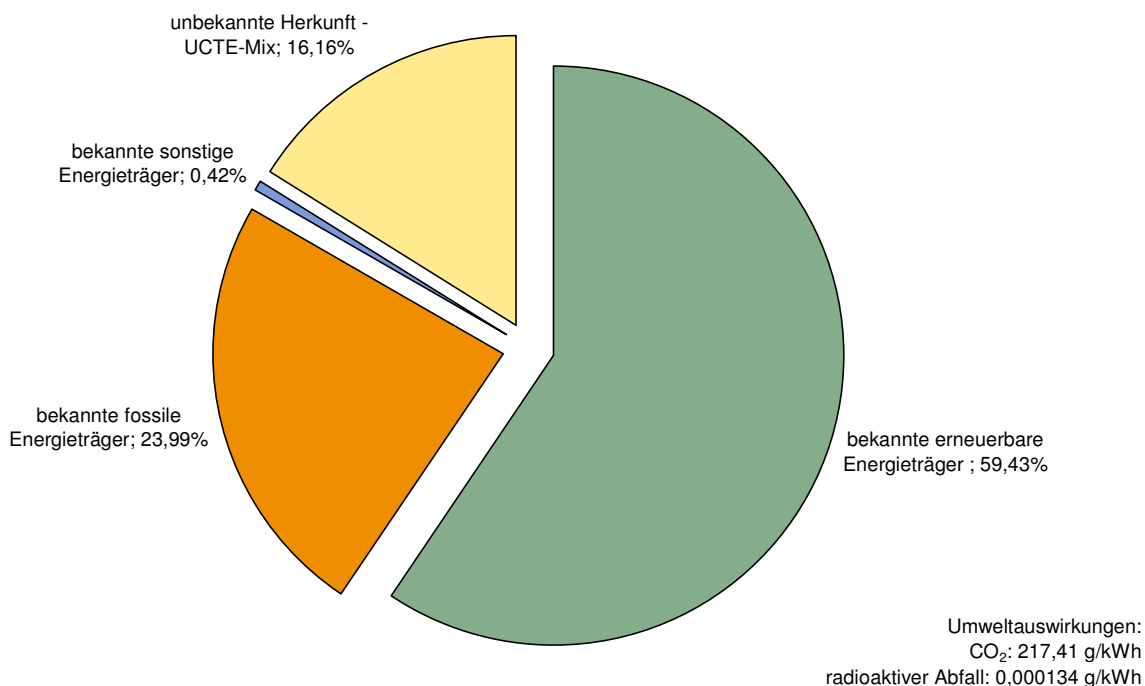
Abgewickelt wird die Stromkennzeichnung zu einem Großteil über die österreichische Herkunftsnachweisdatenbank, in welcher der gesamte Lebenszyklus eines Nachweises (Ausstellung - Transfer - Einsatz für die Stromkennzeichnung) abgebildet werden kann. Durch den gewählten nachweisbasierten Ansatz und die Abwicklung über eine zentrale österreichische Datenbank wurde ein äußerst transparentes und vertrauenswürdiges System geschaffen, welches Betrugsrisiken, wie Doppelausgabe und -verwendung, praktisch ausschließt.

Trotz des hohen nationalen Niveaus bestehen, vor allem im internationalen Kontext, noch Verbesserungspotentiale. Wesentlich zur Verbesserung eines europäischen Stromkennzeichnungssystems ist die Umsetzung folgender Punkte:

- **Vermeidung von Doppelausstellung und -verwendung von Nachweisen durch einheitliche Umsetzung europäischer Vorgaben:** Verbesserungspotentiale bestehen nach wie vor im Bereich einer einheitlichen Umsetzung der europäischen Vorgaben im Bereich Herkunftsnachweise und im Bereich Stromkennzeichnung. Durch diese heterogene Umsetzung der Stromkennzeichnungsvorgaben in den verschiedenen EU-Ländern ist die Vermeidung von Doppelzählungen derzeit nicht ausgeschlossen. Dies führt zu Marktverzerrungen, Intransparenz und Verunsicherung der Kunden, welche man nur durch die Angleichung bzw durchgängige Koordinierung der Stromkennzeichnungssysteme beseitigen kann. Von 2005 bis 2007 wurde das Projekt E-Track unter Kofinanzierung der europäischen Kommission durchgeführt, das eine Koordinierung der verschiedenen Stromkennzeichnungssysteme als langfristiges Ziel hat.
- **Einheitliche und konsumentenfreundliche Information – Vermeidung von Produktinformationen:** Im Vergleich zur ersten Überprüfungsperiode haben mehr Unternehmen zusätzlich zum Versorgermix Informationen über die Qualitätsprodukte angegeben (13 Unternehmen im Jahr 2007). Die Erfahrungen der letzten Überprüfungsperioden zeigen, dass eine solche Darstellung sehr missverständlich sein kann. Diese Gefahr besteht besonders in jenen Fällen, in welchem nicht klar zwischen den gesetzlichen Vorgaben (Versorgermix) und Zusatzinformationen unterschieden wird. Die E-Control plädiert daher für die ausschließliche Verwendung des Versorgermixes auf der Jahresabrechnung und dem kennzeichnungspflichtigen Werbematerial.
- **Konsistente Informationen und bessere Gestaltung der Stromkennzeichnung:** Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 wurden die europäischen Vorgaben über den Ausweis der Stromkennzeichnung in nationales Recht umgesetzt. Damit wurden die Lieferanten verpflichtet auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial die Stromkennzeichnung ebenfalls auszuweisen. Wesentlich aus der Sicht der E-Control ist nun, dass es im Sinne des Konsumenten zu einer flächendeckenden, konsistenten Information über die Qualität des Stromes kommt.

Gemessen an der von der Energiestatistik gemeldeten Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen (57,5 TWh) wurden Informationen über 93 % dieser Menge erhalten. Auf

Basis der eingelangten Daten wurde ein Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung berechnet. Die Anteilsverteilung der bekannten Primärenergieträger gestaltet sich ähnlich wie im Vorjahr, die größte Verschiebung fand von bekannten fossilen Energieträgern (von 29,34 % auf 23,99 %) zu bekannten erneuerbaren Energieträgern (von 54,85 % auf 59,43 %) statt.



[Quelle: Energie-Control GmbH]

Abbildung 1: Die österreichische Stromkennzeichnung für das Jahr 2006

Im Jahr 2006 wurden jedem der österreichische Konsumenten im Durchschnitt ein Mix aus 59,43 % bekannten erneuerbaren Energieträgern, 23,99 % bekannten fossilen Energieträgern sowie 0,42 % bekannten sonstigen Energieträgern und 16,16 % Strom unbekannter Herkunft geliefert (Abbildung 1). Der Strom, dessen Herkunft nicht bestimmt werden kann, wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als UCTE-Mix auf der Rechnung ausgewiesen.

Im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt werden in der folgenden Tabelle die neun Landesversorgungsunternehmen, die größeren Stadtwerke und die Grünstromanbieter Österreichs dargestellt. Zusammen haben sie einen Marktanteil von über 83 % der Gesamtabgabemenge in Österreich.

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix ¹	Summe	Umweltauswirkungen in g/kWh	
							CO2	rad. Abf.
Österreichische Stromkennzeichnung 2006	59%	24%	0%	0%	16%	100%	217	0,000134
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG*	76%	18%	0%	1%	4%	100%	183	0,000035
Energie Graz GmbH & Co KG	9%	0%	0%	0%	91%	100%	406	0,000756
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*	45%	53%	0%	2%	0%	100%	346	0,00
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	69%	0%	0%	0%	31%	100%	139	0,000259
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	43%	1%	1%	0%	56%	100%	257	0,000469
Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG*	36%	61%	0%	0%	4%	100%	284	0,000033
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	91%	9%	0%	0%	0%	100%	43	0,00
STEWEAG-STEAG GmbH	61%	39%	0%	0%	0%	100%	322	0,00
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	69%	0%	0%	0%	31%	100%	137	0,000255
Vorarlberger Kraftwerke AG	80%	20%	0%	0%	0%	100%	164	0,00
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	49%	51%	0%	0%	0%	100%	226	0,00
Alpen Adria Energie AG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Licht- u. Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Elektrizitätsversorgungsunternehmen Ludwig Polsterer	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
oekostrom Vertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
VERBUND - Austrian Power Sales GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden

1: Europäischer Strommix aus 11,74 % Wasserkraft, 4,29 % sonstigen erneuerbaren Energieträgern, 52,78 % fossilen Brennstoffen, 30,82 % Nuklearenergie und 0,37 % Sonstige)

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 1: Überblick über die Stromkennzeichnung 2006 von ausgewählten Unternehmen

Unter den Landesversorgern weist die BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG den höchsten Anteil an erneuerbaren Energieträgern aus (100 %), gefolgt von der Salzburg AG (91 %), der Vorarlberger Kraftwerke AG (80 %) und der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG mit 76 %.

Im Bereich der Ökostromanbieter sind im Vergleich zum Vorjahr noch der Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz und der Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein hinzu gekommen. Insgesamt wird im Jahr 2007 von 13 Anbietern Strom aus 100 % erneuerbaren Energien angeboten.

Im Jahr 2006/07 sind auch die Feistritzwerke Grünstromanbieter. Diese haben jedoch ein Wirtschaftsjahr von 1. Juli bis 30. Juni. Die detaillierte Evaluierung findet im nächsten Bericht statt.

Alle Ökostromanbieter zusammen haben einen Anteil an der Gesamtabgabemenge von 6,16%.

Die Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energiequellen haben keine Umweltauswirkungen im Sinne von CO₂-Emissionen oder radioaktiven Abfall pro Kilowattstunde.

Bei den anderen Anbietern variieren die Höhe der CO₂-Emissionen von 43 g/kWh bis 406 g/kWh. Die Höhe der radioaktiven Abfälle bewegt sich zwischen 0 g/kWh und 0,000756 g/kWh.

3 Grundlagen

3.1 Allgemeines

Das Produkt Strom zeichnet sich durch (weitgehende) Nichtspeicherbarkeit aus. Das bedeutet, dass jede kWh, die zu einem Zeitpunkt verbraucht wird, auch zu diesem Zeitpunkt erzeugt werden muss. Die Verbindung zwischen Produktion und Konsum - das Stromnetz - kann man - bildlich gesprochen - als Black Box beschreiben, in welche kontinuierlich Strom eingespeist und gleichzeitig entnommen wird. In der Black Box kann das einzelne Elektron nicht „nachverfolgt“¹ werden, sondern man weiß lediglich, dass an einer Stelle Strom in das Netz eingespeist wurde und an einer anderen Stelle entnommen wurde.

Trotzdem versucht man anhand der vorhandenen Informationen (Einspeisung und Entnahme) eine Verbindung zwischen Produktion und Konsum herzustellen. Dieser Konnex besteht aber lediglich auf der Informationsebene und ist von der physikalischen Ebene klar zu unterscheiden.

Die für die Stromkennzeichnung relevanten Informationen stehen auch erst nach den klassischen Prozessen im liberalisierten Markt (Handelsgeschäfte, Produktion, Konsum) zur Verfügung. Handelsgeschäfte werden vor dem Zeitpunkt $t = 0$ getätigt; zum Zeitpunkt $t = 0$ findet die physikalische Produktion bzw der physikalische Konsum statt und erst danach können anhand von Zählerdaten und Anlagenattributen (welcher Primärenergieträger wurde verwendet, etc) die für die Stromkennzeichnung relevanten Werte ermittelt werden.

¹ Vgl dazu unter anderem: Fickert, Technische Maßnahmen rund um die Ökoenergie.

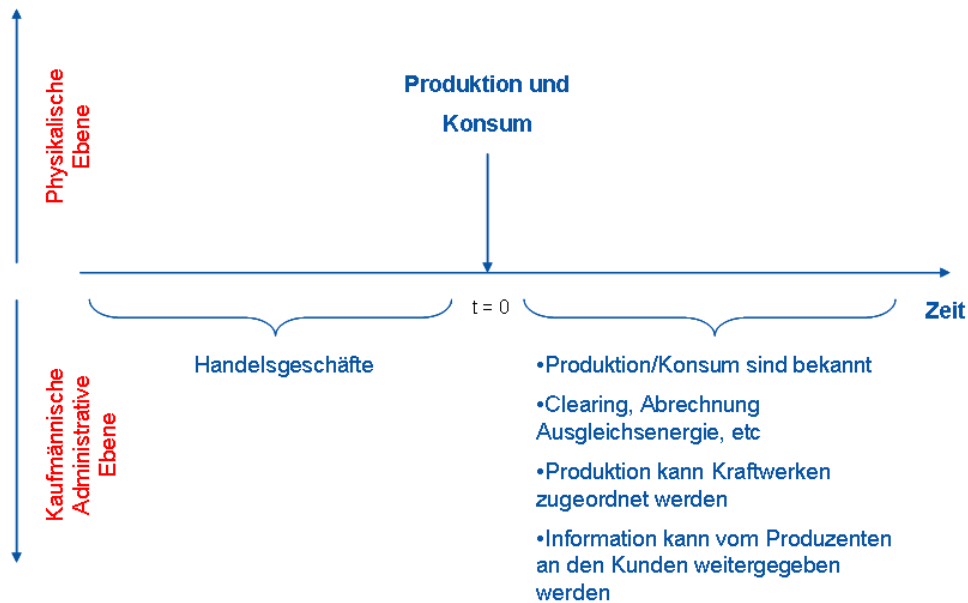


Abbildung 2: Markttransaktionen im Zeitablauf

Als Informationsträger zwischen Produzenten, Händler, Lieferant und Endverbraucher dient in Österreich ein Nachweis, welcher entweder ein Herkunftsnachweis oder ein sonstiger Nachweis gem § 45a Abs 7 EIWOG ist. Diese Methode ist äußerst transparent und betrugssicher. Die anderen Möglichkeiten, inklusive Vor- und Nachteile der einzelnen Systeme des Informationstransportes werden im nächsten Kapitel erläutert.

3.2 Stromkennzeichnungssysteme

Im Wesentlichen kann man folgende drei Basismodelle im Bereich der Stromkennzeichnung unterscheiden:

1. Überregionale statistische Durchschnitte
2. Vertragsbasierte Systeme
3. Nachweisbasierte Systeme

Allen drei Modellen ist gemein, dass sie unabhängig vom physikalischen Stromfluss zu sehen sind. In diesem Kapitel werden die drei Grundmodelle kurz charakterisiert und die Vor- und Nachteile gegenüber gestellt.

3.2.1 Überregionale statistische Durchschnitte

Bei der Verwendung von statistischen Durchschnitten wird der Anteil der Primärenergieträger auf Basis von Produktionsstatistiken ausgewiesen. Dabei können unterschiedliche regionale Grenzen zum Einsatz kommen (Länderstatistik, Produktionsstatistik der UCTE). Dieser Ansatz hat folgende Vorteile:

- Es können bereits vorhandene und für andere Zwecke erhobene Werte verwendet werden.
- Geringer administrativer Aufwand.
- Geringe Kosten für den Lieferanten.

Demgegenüber gibt es folgende Nachteile:

- Die Information kann zu Missverständnissen seitens des Kunden führen, da die Produktionsstatistik unabhängig vom Handel erhoben wird. Dem Kunden wird suggeriert, dass die im Inland erzeugten Primärenergieträger auch im Inland verbraucht wurden. Dies ist jedoch zumeist nicht der Fall.
- Für den Lieferanten gibt es keine Differenzierungsmöglichkeit, da alle Lieferanten denselben Mix ausweisen müssen. Nischenprodukte (zB Grünstromprodukte) sind nur durch zusätzliche, freiwillige und auf privatrechtlichen Vereinbarungen basierende Zertifizierungen möglich.

- Das Ziel der Binnenmarktrichtlinie in diesem Bereich - dem Kunden auch eine Wahlmöglichkeit aufgrund der „Qualität“ der elektrischen Energie zu geben - wird damit umgangen.

3.2.2 Vertragsbasierte Systeme

In diesem Modell beruht die Kundeninformation auf Informationen des Produzenten oder Vorlieferanten über die von ihm erzeugte Energie. Die Daten über die Zusammensetzung der Primärenergieträger kann über die gesamte Handelskette (Produzent – Stromhändler – Lieferant – Endverbraucher) weitergegeben werden. Dieser Ansatz hat folgende Vorteile:

- Der Stromlieferant kann seine Stromkennzeichnung aktiv gestalten.

Demgegenüber gibt es folgende Nachteile:

- Vertragsbasierte System führen, sofern sie nicht über zentrale Datenbanken inkl nachträglicher Korrekturmöglichkeiten abgewickelt werden², zu Ungenauigkeiten, da Handelsverträge im Vorhinein geschlossen werden, die tatsächliche Produktionsinformation hingegen erst später vorliegt.
- Auf Bereiche wie Ausgleichsenergie kann in diesem Modell nur mit hohem administrativen Aufwand eingegangen werden.
- Im Vergleich zu nachweisbasierten System besteht eine größere Gefahr von Doppelausgabe und Doppelverwendungen, insbesondere wenn die Informationen auf nicht um Exporte/Verkäufe/Eigenverbräuche bereinigten Produktionsstatistiken beruht.
- Eine weitere Herausforderung ist die Integration von Produktionsattributen in die Vielzahl von möglichen Verträgen bzw Handelsgeschäften, die in einem liberalisierten Markt möglich sind.

² In diesem Fall weist das vertragsbasierte System schon überaus große Ähnlichkeit mit einem nachweisbasierten System auf. Wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass die Angaben weitgehend auf Selbstdeklarationen basieren und somit die Kontrolle und Richtigkeit nicht auf dem Niveau von nachweisbasierten Systemen sind.

3.2.3 Nachweisbasierte Systeme

Dieses Modell beruht auf (tatsächlichen) Produktionsinformationen für Einzelanlagen. Dabei werden für jede Energieeinheit Nachweise mit Produktionsattributen, wie Engpassleistung, Primärenergieträger und produzierte Energie, ausgestellt. Diese Bestätigungen können auf elektronischem Wege oder auf Papier ausgestellt, transferiert und entwertet werden. Die Vorteile dieser Option sind folgende:

- Durch Ausstellung der Nachweise nach dem Zeitpunkt der Produktion ist die Datengenauigkeit sehr hoch.
- Da es sich zumeist um gesetzlich basierte Nachweise handelt, gibt es Mindestanforderungen, die von allen ausstellenden Stellen eingehalten werden müssen. Dies erhöht Vergleichbarkeit und Qualität der Nachweise.
- Die Bestätigung erfolgt zumeist durch unabhängige Dritte wie Netzbetreiber oder akkreditierte Zertifizierungsstellen, was zu einer zusätzlichen Kontrolle der inhaltlichen Korrektheit führt.

Demgegenüber steht am Anfang ein relativ hoher administrativer Aufwand (Evaluierung der Anlage, laufende Bekanntgabe der Produktionsmengen, etc), der jedoch durch die Verwendung einer zentralen Datenbank wesentlich reduziert werden kann.

In keinem EU-Mitgliedstaat kommt lediglich eine Option zur Anwendung. Zumeist wurden, sofern die Umsetzung der Richtlinie bereits erfolgt ist, Mischsysteme implementiert. Auch in Österreich wurde eine Mischung aus Option 1 und 3 gewählt, da jenen Mengen, die nicht mit Nachweisen belegt werden können, der UCTE-Mix zugewiesen wird. So wird dem Kunden zumindest eine mögliche Information über die Zusammensetzung der verbleibenden (= nicht nachgewiesenen) Mengen gegeben. Bei genauerer Betrachtung ist dieser Wert jedoch nicht korrekt, da die direkt über Herkunftsnachweise gekennzeichneten Mengen in diesem Mix enthalten sind und es somit zu Doppelzählungen kommt.

Die Kombination aller drei Systeme wird oftmals mit „Best available information“-Ansatz betitelt und bedeutet, dass man je nach vorliegendem Informationsstand alle möglichen Nachweisquellen verwenden kann. Die Gefahr einer Doppelzählung ist bei diesem Ansatz besonders hoch, da es (noch) keine Koordinierung zwischen den unterschiedlichen Datenlieferanten gibt.

Es muss also erklärtes Ziel einer (europäischen) Stromkennzeichnung sein, den nicht konkret nachgewiesenen Anteil zu reduzieren, um dem Kunden vertrauenswürdige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse einer möglichst wahrheitsgetreuen Stromkennzeichnung sollte Österreich daher die EU-Kommission ersuchen, auf eine rasche Umsetzung der Stromkennzeichnung in allen EU-Mitgliedstaaten zu drängen.

3.3 Rechtsgrundlagen

3.3.1 Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung

Im Rahmen der Beschleunigungsrichtlinie (RL 2003/54/EG) wurden erstmals auf europäischer Ebene Vorschriften zur Stromkennzeichnung festgelegt. Artikel 3 Abs 6 der Richtlinie bestimmt Folgendes:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.“

3.3.2 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die EIWOG-Novelle im Juni 2006 hat im Bereich der Stromkennzeichnung zu folgenden inhaltlichen Anpassungen der §§ 45 und 45a EIWOG geführt:

- Verpflichtender Ausweis von CO₂ und radioaktivem Abfall im Rahmen der Stromkennzeichnung
- Ausweis der Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auch auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial

Verpflichtender Ausweis von CO₂ und radioaktivem Abfall

§ 45 Abs 3 EIWOG legt fest, dass Stromhändler und sonstige Lieferanten auf oder als Anhang zu Ihrer Stromrechnung die Umweltauswirkungen, zumindest jedoch Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität auszuweisen hat. Diese Verpflichtung gilt auch für die Informationen auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial.

Kennzeichnungspflichtiges Werbematerial

Durch Änderungen des § 45 Abs 2 und 3 wurden mit der EIWOG-Novelle auch die Vorgaben über den Ausweis der Stromkennzeichnung auf Werbematerial in österreichisches Recht umgesetzt. § 45 EIWOG bestimmt dabei, dass der Ausweis auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial zu erfolgen hat. § 7 Z 18a bestimmt dazu, dass unter kennzeichnungspflichtiges Werbematerial jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist, fällt. Es wird weiters konkretisiert, dass

- Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktbroschüren,
- sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind und
- online bezogene Produktwerbung

darunter fallen.

Neben den beschriebenen inhaltlichen Änderungen wurde die bisherige Bezeichnung „Händlermix“ durch den Terminus „Versorgermix“ ersetzt. Der Bundesminister für Wirtschaft

und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung erlassen.

Die derzeit geltenden Bestimmungen laut EIWOG, BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl 106 idF 106/2006, werden in folgender Tabelle im Überblick dargestellt³:

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage im EIWOG
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und Stromlieferant, welcher in Österreich Endverbraucher beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl Umweltauswirkungen auszuweisen.	§ 45 Abs 2 und Abs 3
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energie herangezogen.	§ 45 Abs 2 iVM § 45a Abs 2
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Wirtschafts- oder Kalenderjahr – nach Wahl des Lieferanten.	§ 45a Abs 2
Primärenergieträger	Die Aufschlüsselung erfolgt anhand der im EIWOG festgelegten Primärenergieträger: feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige.	§ 45a Abs 1
Erbringung von Nachweisen	Für den Nachweis eines bestimmten Primärenergieträgers sind vom Stromlieferanten gesetzeskonforme Nachweise vorzulegen. Das sind entweder Herkunftsnachweise gem § 8 Ökostromgesetz oder sog sonstige Nachweise gem § 45a EIWOG.	§ 45a Abs 7
Strom unbekannter Herkunft	Können für eine bestimmte Menge keine gesetzeskonformen Nachweise vorgelegt werden, so ist diese Menge als UCTE-Mix auszuweisen.	§ 45a Abs 3
Kennzeichnungspflicht	Die Stromkennzeichnung (inkl. Umweltauswirkungen) muss zumindest auf der Jahresabrechnung und auch auf allen Werbematerialien erfolgen.	§ 45 Abs 2 und 3 iVM § 7 Z 18a

³ Genauere Informationen zur den gesetzlichen Regelungen vor 2002 entnehmen Sie bitte dem Stromkennzeichnungsbericht 2005.

Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Zusätzlich ist die Stromkennzeichnung im Jahresabschluss und als Anhang zum Jahresbericht zu veröffentlichen.	§ 45a Abs 6 und 9
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Stromkennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 45 Abs 4

Tabelle 2: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG

3.3.3 Die Stromkennzeichnungsrichtlinie

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen wurde im Juli 2004 von der E-Control in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, den akkreditierten Stellen sowie NGOs die sog Stromkennzeichnungsrichtlinie erarbeitet, die im Wesentlichen ein Leitfaden für die konkrete Erstellung der Stromkennzeichnung ist. An dieser Stelle ist explizit anzumerken, dass die Stromkennzeichnungsrichtlinie keine rechtliche Verbindlichkeit hat und lediglich Erläuterungen und Empfehlungen zur Stromkennzeichnung enthält.

Diese Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde im Jahr 2007 angepasst und mit den neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Ausweisung der Umweltauswirkungen (CO₂ und radioaktiver Abfall) sowie der verpflichtenden Ausweisung auf den Werbematerialien erweitert.

Außerdem wurden die Erfahrungen, die in den vergangenen Perioden mit der Stromkennzeichnung gemacht wurden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Produktmixes, in die Richtlinie mit aufgenommen.

3.3.4 Vorschlag der Energie-Control GmbH zur Berechnung und dem Ausweis von radioaktivem Abfall und CO₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 wurden in § 45 Abs 3 EIWOG Bestimmungen über den Ausweis von Umweltauswirkungen, zumindest jedoch von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, umgesetzt.

Über die allgemeine Bestimmung einer Ausweispflicht hinaus gibt das EIWOG jedoch keine Vorgaben zur Berechnung der Umweltauswirkungen. Dies ermöglicht unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten.

Um größtmögliche Einheitlichkeit und damit eine hohe Vergleichbarkeit der Werte für den Konsumenten zu ermöglichen, hat die E-Control einen Vorschlag für eine mögliche Berechnung entworfen, der im Folgenden vorgestellt wird.

3.3.4.1 Einheiten

Es wird vorgeschlagen, dass beide Umweltauswirkungen in Gramm je kWh angegeben werden. Andere mögliche Einheiten, wie Becquerel, sind den meisten Konsumenten unbekannt.

Da das österreichische Stromkennzeichnungssystem auf Nachweisen beruht, welche laut den gesetzlichen Vorgaben keine Informationen zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall enthalten, muss zumeist auf statistische Durchschnittswerte bzw auf Informationen aus anderen Quellen Bezug genommen werden.

Für die Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen können folgende Werte herangezogen werden:

1. Für den Fall, dass kraftwerksspezifische Werte vorliegen und bestätigt wurden (zB durch das CO₂-Emissionshandelssystem oder andere Gutachten) sollen diese verwendet werden. In der Dokumentation zur Stromkennzeichnung gem. § 45a Abs 6 EIWOG soll die Datenquelle angeführt werden. Eine solche

kraftwerksspezifische Ermittlung ist grundsätzlich der unter Punkt 2. angeführten Durchschnittsbetrachtung vorzuziehen.

2. Für den Fall, dass keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sollten die Daten gemäß nachfolgender Tabelle zur Bewertung verwendet werden. Bei diesem Ansatz wird, um die Umweltauswirkungen nicht tendenziell zu unterschätzen, seitens der Energie-Control GmbH für Erdgas ein Wert am oberen Ende der von der EU ausgewiesenen Bandbreite vorgeschlagen. Durchschnittsdaten aus der Energiestatistik der Energie-Control GmbH wurden für Öl, Kohle und Sonstige verwendet. Für die Bewertung des UCTE-Mix wurden die vom Verein Deutscher Elektrizitätswerke veröffentlichten Werte herangezogen.

Da es sich bei der Stromkennzeichnung um den Ausweis der Primärenergieträger zur Stromerzeugung sowie deren Bewertung handelt, sollen sich die CO₂-Emissionen auf die Stromproduktion der Anlage beziehen. Andere Faktoren, wie etwa Transportwege, etc, bleiben unberücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt Richtwerte für die Umweltauswirkungen von den einzelnen Energieträgern.

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlener Wert in g/kWh	
	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Feste oder flüssige Biomasse	0	0
Biogas	0	0
Deponie- und Klärgas	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie	0	0
Sonnenenergie	0	0
Wasserkraft	0	0
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	0,0027
Sonstige	650	0
UCTE-Mix, Wasserkraftanteil	0	0
UCTE-Mix, Anteil sonstige erneuerbare Energieträger	0	0
UCTE-Mix, fossile Brennstoffe	840	0
UCTE-Mix, Nuklearenergie	0	0,0027
UCTE-Mix, Sonstige	840	0

Tabelle 3: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen

Die Werte für Erdöl, Kohle und Sonstige stammen aus statistischen Auswertungen der Energie-Control GmbH, der Wert für Erdgas aus der Mitteilung der europäischen Kommission „An Energy Policy for Europe“.⁴

Für die Bewertung des UCTE-Mix wurden die vom Verein Deutscher Elektrizitätswerke veröffentlichten Werte herangezogen.⁵

Für den Begriff „radioaktiver Abfall“ existiert keine europaweit einheitliche Definition. Deutschland, Irland und Großbritannien gehen in ihren Berechnungen davon aus, dass es

⁴ Detailanalysen haben ergeben, dass der ursprünglich in Richtlinienentwurf verwendete und im Stromkennzeichnungsbericht 2006 veröffentlichte Wert von 328 g/kWh die Wärmeauskopplung zu stark mitberücksichtigt hat und so zu niedrig angesetzt war. Der neue Wert von 440 g/kWh bezieht sich auf die Mitteilung der europäischen Kommission.

⁵Vgl VDEW, Datenbestimmung 2005 für UCTE-Mix Europa zur generellen Datenermittlung vom 4.8.2006.

sich dabei um die eingesetzten Energieträger (Brennelemente) handelt. Die E-Control schließt sich in ihren Berechnungen dieser Definition an.

Generell geht die E-Control bei der Berechnung der Umweltauswirkungen von einer (strom)produktionsbezogenen Sicht aus. Umweltauswirkungen von Vorlieferungen werden nicht berücksichtigt.

3.3.4.2 Berechnung

Die Basis für die Berechnung stellen jene Werte des Labellingzeitraums dar, sowohl die Emissionsdaten als auch die Mengen betreffend. Die Bezugsbasis ist jeweils die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge.

Die Berechnungsschritte für die Umweltauswirkungen sind folgende:

1. Ermittlung der Basisdaten.
 - a. Nachgewiesene Mengen je Primärenergieträger in kWh (auf Basis von Herkunftsnachweisen bzw Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG)
 - b. Aufsplittung der nachgewiesenen Primärenergieträgermengen in jene Mengen, für welche kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren bekannt sind bzw nicht bekannt sind.
 - c. Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix berechnen (UCTE-Wert bewertet mit Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix)
 - d. Kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren
2. Multiplikation der Mengen in kWh je Energieträger mit dem Emissionsfaktor in g/kWh bzw dem Faktor für radioaktiven Abfall in g/kWh.
3. Berechnung der Umweltauswirkungen für den UCTE-Mix, sofern es einen Anteil von Strom unbekannter Herkunft gibt.
4. Addition aller CO₂-Emissionswerte und aller Werte für radioaktiven Abfall.
5. Division der summierten Werte durch die Abgabe an Endverbraucher.

Die Schritte 1 – 5 werden im Folgenden anhand eines Beispielles dargestellt:

1. Schritt: Ermittlung der Basisdaten:

Abgabemenge an Endverbraucher:	120.000.000	kWh
Primärenergieträger:		
Wasserkraft	80.000.000	kWh
Feste Biomasse	10.000.000	kWh
Kohle	3.000.000	kWh
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000	kWh
Rest: CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000	kWh
Erdgas CO ₂ -Faktor unbekannt	7.000.000	kWh
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000	kWh

Spezifische Emissionsfaktoren CO₂		
Kohle		
aus Kraftwerk XY	780	g/kWh
CO ₂ -Faktor unbekannt	882	g/kWh
Erdgas CO ₂ -Faktor unbekannt	440	g/kWh

2. und 3. Schritt: Bewertung der Mengen mit den spezifischen Emissionsfaktoren bzw Faktor für radioaktiven Abfall

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000	kWh			
Primärenergieträger	Menge in kWh	CO ₂ -Faktor in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	CO ₂ -Emissionen in g	Radioaktiver Abfall in g
Wasserkraft	80.000.000	0	-	0	0
Feste Biomasse	10.000.000	0	-	0	0
Kohle	3.000.000			0	0
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000	780	-	780.000.000	0
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000	882	-	1.764.000.000	0
Erdgas - CO ₂ -Faktor unbekannt	7.000.000	440	-	3.080.000.000	0
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000			0	0
11,74 % Wasserkraft	2.348.000	0	-	0	0
4,29 % sonstige Erneuerbare Energieträger	858.000	0	-	0	0
30,82 % Nuklearenergie	6.164.000	0	0,002700	0	16.643
52,78 % fossile Brennstoffe	10.556.000	840	-	8.867.040.000	0
0,37 % Sonstige	74.000	840	-	62.160.000	0
Summe	120.000.000			14.553.200.000	16.643

4. Schritt: Addition aller Emissionswerte und des radioaktiven Abfalls

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000,00	kWh			
Primärenergieträger	Menge in kWh	CO ₂ -Faktor in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	CO ₂ -Emissionen in g	Radioaktiver Abfall in g
Wasserkraft	80.000.000,00	-	-	-	-
Feste Biomasse	10.000.000,00	-	-	-	-
Kohle	3.000.000,00	-	-	-	-
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000,00	780,00	-	780.000.000,00	-
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000,00	882,00	-	1.764.000.000,00	-
Erdgas	7.000.000,00	328,00	-	2.296.000.000,00	-
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000,00	-	-	-	-
11,56 % Wasserkraft	2.312.000,00	-	-	-	-
3,23 % sonstige Erneuerbare Energieträger	646.000,00	-	-	-	-
30,23 % Nuklearenergie	6.046.000,00	-	0,00	-	16.324,20
54,01 % fossile Brennstoffe	10.802.000,00	840,00	-	9.073.680.000,00	-
0,97 % Sonstige	194.000,00	840,00	-	162.960.000,00	-
Summe				14.076.640.000,00	16.324,20

5. Schritt: Division der Summenwerte durch die Abgabe an Endverbraucher

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000	kWh
CO₂-Emissionen	14.553.200.000	g
Radioaktiver Abfall	16.643	g

Umweltauswirkungen		
CO ₂ -Emissionen	121,28	g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000139	g/kWh

3.3.4.3 Darstellung

Die E-Control empfiehlt, die Daten über die Umweltauswirkungen in tabellarischer Form am Ende der Aufzählung der Primärenergieträgeranteile zu veröffentlichen. Damit wird ein direkter (optischer) Zusammenhang zwischen dem Primärenergieträgermix und den Umweltauswirkungen geschaffen.

Für den Fall, dass ein Unternehmen zu 100 % erneuerbare Energieträger anbietet und somit keine CO₂-Emissionen und keinen radioaktiven Abfall hat, empfiehlt die E-Control, die Werte zur Information dennoch anzuführen bzw die Kunden mit einem Satz wie „Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine CO₂-Emissionen bzw radioaktiven Abfälle an“ über die Umweltauswirkungen zu informieren.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2006	
Bekannte erneuerbare Energieträger	59,43%
Wasserkraft	53,21%
Feste oder flüssige Biomasse	2,18%
Windenergie	2,94%
sonstige Ökoenergie	1,10%
Bekannte fossile Energieträger	23,99%
Erdgas	14,95%
Erdöl und dessen Produkte	1,17%
Kohle	7,87%
Bekannte Nuklearenergie	0,00%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	0,42%
Unbekannte Herkunft UCTE-Mix (Beispiel 2006)	16,16%
(europäischer Strommix aus 11,74 % Wasserkraft, 52,78 % fossile Brennstoffe, 30,82 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,37 % Sonstige)	
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	217,41 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000134 g/kWh

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 4: Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung

3.3.5 Produktmix

Die vergangenen Evaluierungen der Stromkennzeichnungen haben ergeben, dass bei einer Verwendung von einem Produktmix zusätzlich zu dem gesetzlich vorgegebenen Versorgermix oft die Gefahr einer Verwechslung besteht bzw. für den Konsumenten nicht mehr klar erkennbar ist, welches die gesetzlich vorgegebene Stromkennzeichnung ist und welches eine etwaige weitere, freiwillige Stromkennzeichnung als Produktausweisung ist. Die Anforderung des § 45a Abs 4, keine anderen Vermerke und Hinweise anzuführen, die

zur Verwechslung mit der gesetzlichen Kennzeichnung führen können, ist daher mit der bisherigen Praxis zusätzlicher Produktkennzeichnungen nicht in ausreichendem Maße erfüllt. Es wird daher empfohlen, auf eine Stromkennzeichnung in Form eines zusätzlichen Produktmixes zu verzichten.

Sollte dennoch für bereits eingeführte Produkte die Produktkennzeichnung von einigen Stromhändlern weitergeführt werden, dann sollten deutlich erkennbare Klarstellungen enthalten sein, dass nur der Versorgermix die gesetzlich vorgegebene Stromkennzeichnung ist und weiters sollten Informationen über das Produktportfolio mit enthalten sein, zumindest welchen Anteil dieser Produktmix (Abgabemenge in Form dieses Produktes) am Gesamtversorgermix (Gesamtendabgabemenge) einnimmt, welche anderen Produkte im Portfolio enthalten sind und wie der Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) zusammengesetzt ist, inklusive seinen CO₂- und Nuklearabfallwerten. Für etwaige derart fortgeführte Produktkennzeichnungen wären die diesbezüglichen Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie vom 1. Juli 2004 heranzuziehen.

Insgesamt ist zu befürchten, dass jede Art der Produktkennzeichnung die gesamte Lesbarkeit der Stromrechnung und der Werbematerialien für die Stromkunden erheblich erschwert, weshalb angeregt wird, von einer Produktkennzeichnung insgesamt abzusehen.

3.4 Das Herkunftsnachweissystem in Österreich

3.4.1 Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie

Gemäß den Bestimmungen der RL 2001/77/EG waren die Vorgaben zum Herkunftsnachweis bis Mitte 2004 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich ist diese Umsetzung bereits mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes per 1. Jänner 2003 vollständig erfolgt. Seit 2004 ist ein vollständig funktionsfähiges Herkunftsnachweissystem, inklusive einer elektronischen Herkunftsnachweisdatenbank, in Betrieb.

Das Ökostromgesetz setzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben über die Ausgabe von Herkunftsnachweisen in § 8 Ökostromgesetz um. Basierend auf diesen Grundlagen hat jeder Betreiber einer Ökostromanlage in Österreich das Recht, von dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, einen Herkunftsnachweis über die ins Netz eingespeiste Energie zu erhalten.

Laut § 8 Ökostromgesetz muss ein Herkunftsnachweis folgende Informationen enthalten:

- Menge der erzeugten Energie,
- Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage,
- Zeitraum und Ort der Erzeugung,
- die eingesetzten Energieträger.

Die gesetzlichen Vorgaben lassen dem Aussteller bezüglich des Formates (auf Papier oder elektronisch), des Zeitraums und der Einheit freie Wahl.

Aufsichtsbehörde über die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist der Landeshauptmann.

Die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweissystems hängt im Wesentlichen von der inhaltlichen Korrektheit der zur Verfügung stehenden Informationen ab. Dies kann sich auf mehrere Stufen des Informationstransfers beziehen:

1. Ausstellung des Herkunftsnachweises
 - a) Nachweis über die produzierte Energie
 - b) Nachweis über die eingesetzten Energieträger
2. Transfer des Herkunftsnachweises
3. Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.2 Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem § 42b EIWOG

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 (BGBl I Nr 106/2006) wurden in § 42b die Bestimmungen der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (KWK-Richtlinie) über die Nachweise für hocheffiziente KWK-Anlagen umgesetzt.

Herkunftsnachweise für KWK-Anlagen werden gem Richtlinie ausschließlich für hocheffiziente Anlagen ausgestellt. Die Berechnung der KWK-Menge erfolgt ausschließlich über die im Anhang II und III zur Richtlinie dargelegten Methoden. Laut Richtlinie hat ein KWK-Herkunftsnachweis folgende Informationen zu enthalten:

- Unteren Heizwert,
- Wärmenutzung,
- Ort und Zeit der Erzeugung,
- Strommenge aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang II,
- Primärenergieeinsparungen gemäß Anhang III.
- Zusätzliche Angaben sind optional.

Im Rahmen der österreichischen Implementierung sieht das EIWOG, ähnlich wie im Bereich erneuerbare Energie, eine bescheidmäßige Benennung von hocheffizienten KWK-Anlagen vor. Die Einstufung als hocheffiziente KWK-Anlage erfolgt auf Basis von harmonisierten Referenzwirkungsgraden, welche von der Kommission im Rahmen eines Kommitologie-Prozesses veröffentlicht werden. Ist die Anlage mit Bescheid als hocheffizient eingestuft, darf der Netzbetreiber Herkunftsnachweise ausgeben, welche folgende Informationen umfassen müssen:

-
- Die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III;
 - die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
 - den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
 - die eingesetzten Primärenergieträger;
 - den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
 - die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
 - die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV auf der Grundlage der in § 42a Abs 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten, harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

Aufsicht über die Ausstellung der KWK-Herkunftsnachweise obliegt dem Landeshauptmann. Ebenso wie die Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie kann die Ausstellung von KWK-Herkunftsnachweisen auch in der Datenbank der E-Control erfolgen.

Bisher (Stand: Dezember 2007) gibt es noch keine Anerkennungsbescheide über hocheffiziente KWK-Anlagen. Insofern wurden auch noch keine derartigen Herkunftsnachweise ausgestellt.

3.4.3 Ausstellung des Herkunftsnachweises

3.4.3.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Auf der ersten Ebene des Informationstransfers unterscheidet man zwei Bereiche, in welchen Fehlinformationen auftreten können:

- Fehlinformationen bezüglich der Energiemenge,
- Fehlinformationen bezüglich des Primärenergieträgers.

Wesentliches Kriterium für die Vermeidung der genannten Fehlerquellen ist die Ausstellung der Nachweise durch einen unabhängigen Dritten (akkreditierte Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle, Netzbetreiber, Regulator).

3.4.3.2 Umsetzung in Österreich

2004 wurde von der E-Control die Stromnachweisdatenbank für die Ausstellung der Herkunftsnachweise zur Verfügung gestellt. Für jene Energiemengen, die über die OeMAG abgewickelt werden, werden automatisch für jedes Monat die Herkunftsnachweise in der Datenbank generiert und entsprechend der Abgabe an Endverbraucher auch automatisch anteilmäßig auf die Konten der Stromlieferanten überwiesen. Jeder Stromlieferant erhält somit den gleichen Anteil an erneuerbarer Energie.⁶

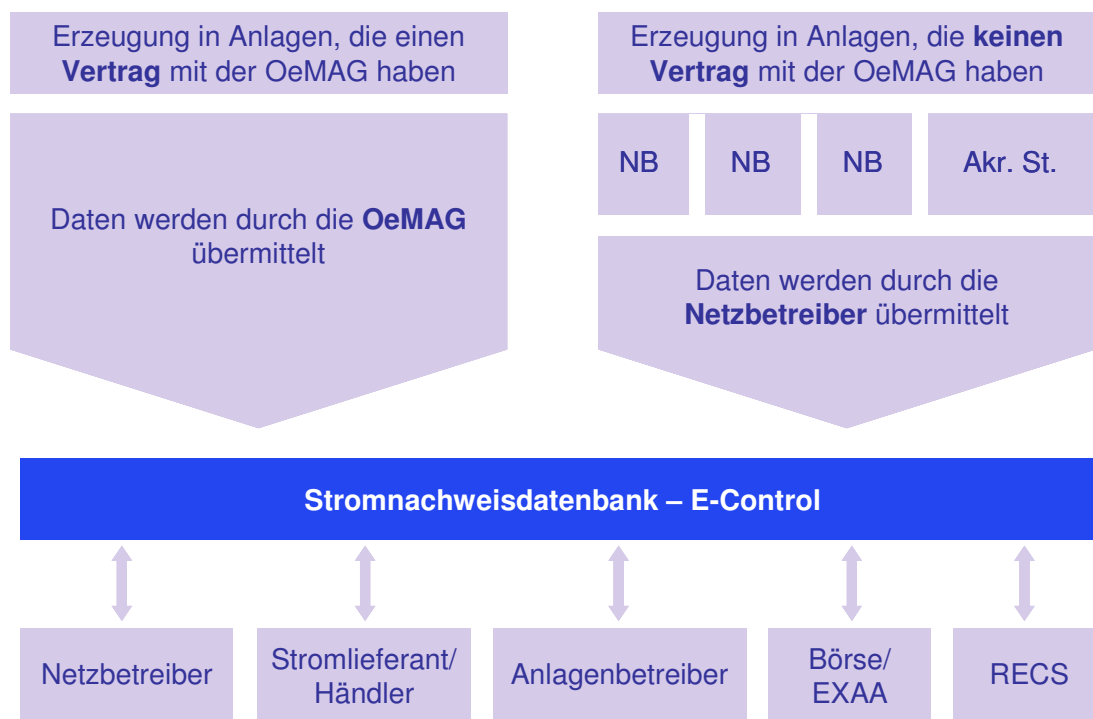


Abbildung 3: Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Neben der Abwicklung dieser Energiemengen kann die Datenbank auf freiwilliger Basis auch von jedem Netzbetreiber bzw von jeder Akkreditierungsstelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bzw von Nachweisen gemäß § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden.

⁶ Für genauere Informationen siehe <https://www.stromnachweis.at>.

Zur rechtlichen Unterscheidung zwischen Herkunftsnachweisen und Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG wurden im Sommer 2006 sog Nachweistypen eingeführt.⁷

Der Nachweistyp beschreibt die (rechtliche) Qualität des Nachweises. Zurzeit (Stand Dezember 2007) sind in der Datenbank folgende Nachweistypen vorgesehen:

- **HKN-EE** (Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie im Sinne des § 8 Ökostromgesetz)
- **HKN-KWK** (Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK Energie im Sinne des § 42b EIWOG). Die technische Umsetzung erfolgt bei Bedarf.
- **TÜV-D-SÜD** (Nachweise, welche vom Unternehmen TÜV Süd ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **TÜV-AT** (Nachweise, welche vom Unternehmen TÜV Österreich ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **arsenal** (Nachweise, welche vom Unternehmen Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **RECS** (Nachweise, welche vom österreichischen Issuing Body E-Control für das RECS-System ausgestellt wurden.)
- **Naturemade** (Nachweise, welche vom OVE, dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik für grünen Strom ausgestellt wurden.)

Diese Möglichkeit haben viele Netzbetreiber und akkreditierte Stellen genutzt und ein großer Anteil der österreichischen Stromproduktion wird über die Herkunftsnachweisdatenbank abgewickelt. Dies erhöht das Vertrauen sowohl in die Herkunftsnachweise als auch in die Stromkennzeichnung, da Betrugsrisiken, wie das doppelte Ausstellen von Herkunftsnachweisen, in einer Datenbank vermieden werden können.

In Österreich sind zwei unabhängige Stellen für die Informationsqualität bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise involviert. Der Einsatz von (unterschiedlichen) Primärenergieträgern wird vom jeweiligen Landeshauptmann per Bescheid bestätigt. Die Bestätigung der

⁷ Weiterführende Informationen dazu finden Sie unter: http://portal.e-control.at/portal/page/portal/ECONTROL_HOME/INTERN/ADMINISTRATION/DATEIEN/HKN/CT/INFO_NACHWEISTYP.PDF.

Energiemenge erfolgt durch den Netzbetreiber und somit wiederum durch eine unabhängige Stelle, welche zusätzlich ein Gebietsmonopol besitzt. Das bedeutet, dass es in Österreich für eine Anlage immer nur eine zuständige Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen geben kann. Bezogen auf die Informationsqualität bei der Ausstellung befindet sich Österreich somit bereits auf sehr hohem Niveau.

3.4.4 Transfer von Herkunftsnachweisen

3.4.4.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Herkunftsnachweise werden im europäischen Kontext zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. Die Verwendungszwecke und die österreichische Umsetzung sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

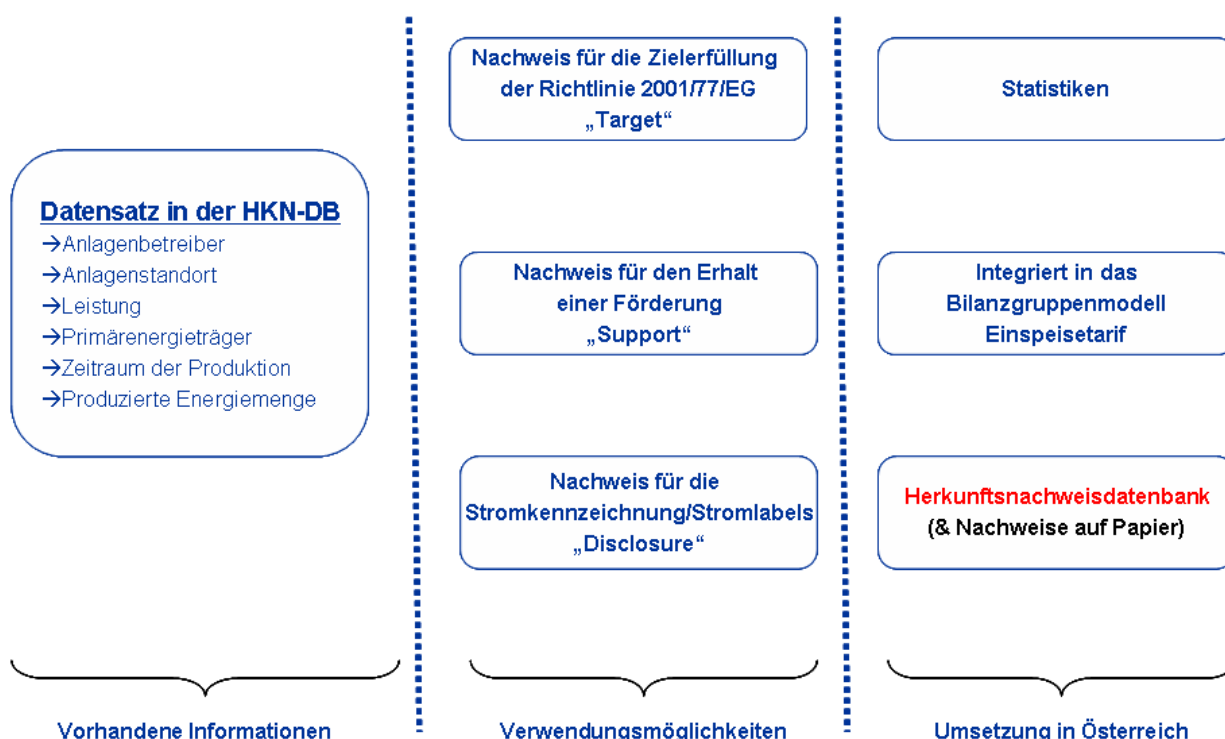


Abbildung 4: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung

Wie aus Abbildung 4 hervorgeht, liegt der wesentliche Schwerpunkt derzeit auf dem Einsetzen von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung. Dieser Zweck führt aber bereits dazu, dass Nachweise einen Marktwert besitzen.

Zur Vermeidung eines Mehrfachverkaufs ist vor allem die technische Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems und die Behandlung der verbleibenden „grauen“ Energie wesentlich. In einer elektronischen Datenbank ist die Duplizierung der Information praktisch ausgeschlossen. Werden die Nachweise auf anderen Medien ausgestellt (Papier), so besteht die potenzielle Möglichkeit eines Mehrfachverkaufs.

3.4.4.2 Umsetzung in Österreich

In § 8 Ökostromgesetz ist nicht geregelt, welches Medium vom Netzbetreiber für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu benutzen ist. Es ist sowohl die Benutzung der oben beschriebenen Datenbank als auch die Ausstellung auf Papier möglich. Diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass per Gesetz ein potenzieller doppelter Transfer nicht vermieden wird. Diesbezüglich bestehen also noch Verbesserungsmöglichkeiten. Die E-Control empfiehlt eine elektronische Lösung.

3.4.5 Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.5.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Eng verknüpft mit einem (potenziell) mehrfachen Transfer ist die Gefahr einer doppelten Verwendung eines Herkunftsnachweises (zB für die Stromkennzeichnung und für ein Qualitätslabel, das unabhängig davon besteht). Verschärft wird das Problem sobald mehrere Parteien involviert sind, die unabhängig voneinander agieren.

Innerhalb einer Datenbank kann der (Herkunfts)nachweis nur für **eine** mögliche Nutzung eingesetzt werden und nicht mehrfach. Natürlich können mit einem Herkunftsnachweis mehrere Systeme parallel bedient werden (so schließt der Erhalt einer Förderung nicht die Verwendung für die Stromkennzeichnung aus), es müssen jedoch innerhalb der Datenbank und vor allem an den Schnittstellen zu anderen Systemen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

3.4.5.2 Umsetzung in Österreich

Haupteinsatzgebiet für die Herkunftsnachweise in Österreich ist die Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung, da § 45a Abs 7 EIWOG bestimmt, dass die Nachweise der akkreditierten Stellen für die Stromkennzeichnung entfallen können, sofern Herkunftsnachweise vorliegen.

Analog zu den Ausführungen in Kapitel 3.4.4.2 besteht auch auf dieser Informationsstufe noch Verbesserungsbedarf, da auch dem potenziellen Betrugsrisiko „doppelte Verwendung“ keine gesetzliche Grundlage gegenübersteht, die dieses verhindert. Ein Lösungsansatz in diesem Bereich wären ebenfalls die verpflichtende Verwendung einer elektronischen Datenbank und eine klare Definition der Schnittstellen (sowohl rechtlich als auch technisch) zu anderen Systemen.

Wie in Kapitel 3.4.3.2 bereits beschrieben ist, gibt es in Österreich die Möglichkeit alle Nachweistypen in der Herkunftsnachweisdatenbank abzubilden. Dadurch werden Schnittstellenprobleme reduziert und Doppelverwendungen vermieden.

3.4.6 Verwendung von Nachweisen in Österreich

Die im folgenden Kapitel erläuterten Werte stellen Näherungswerte für das Kalenderjahr 2006 dar, da Herkunftsnachweise und sonstige Nachweise auf Papier zumeist an den Labellingzeitraum angepasst sind. Daher kommt es zu Ausstellungszeiträumen von zB 1. Oktober - 30. September des Folgejahres. Aus diesem Grund können die Daten für 2006 nicht exakt ermittelt werden.

3.4.6.1 Nachweise erzeugter Energiemengen

In Österreich betrug laut Betriebsstatistik die Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen im Jahr 2006 57,5 TWh. Aus eigener Erzeugung wurden 55,5 TWh in das öffentliche Netz eingespeist. Für fast drei Viertel dieser Mengen (40,8 TWh) wurden elektronische Nachweise über die Stromnachweisdatenbank ausgestellt (Abbildung 5).

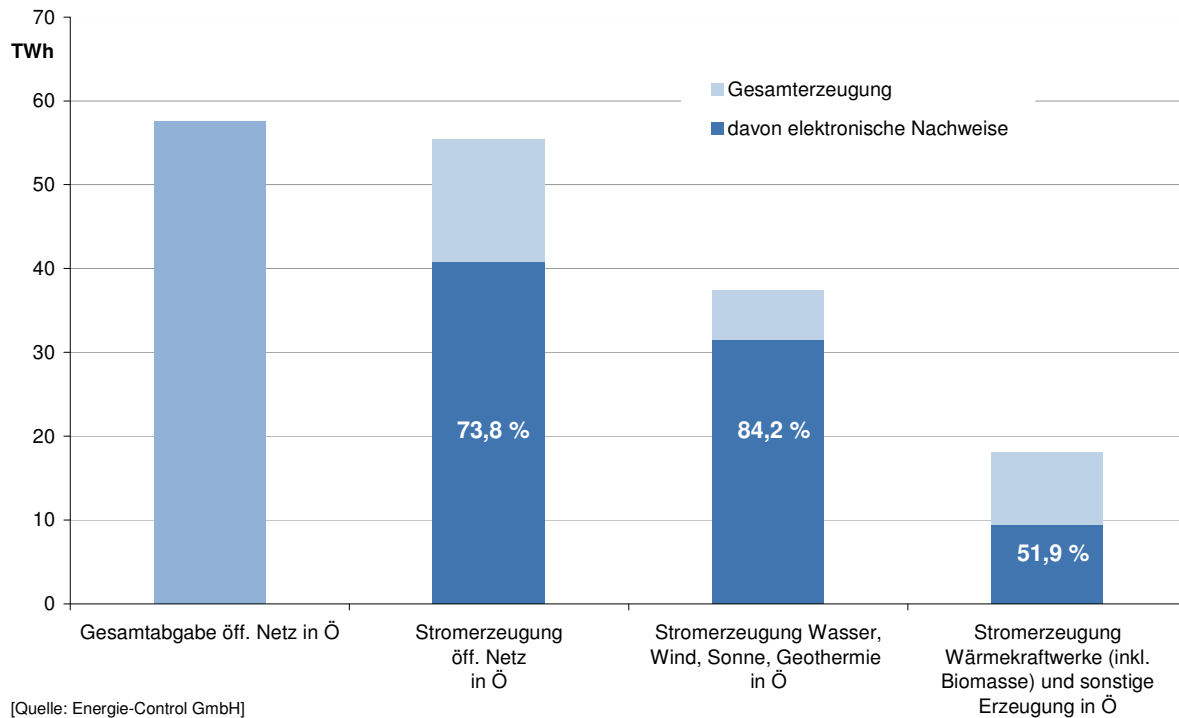


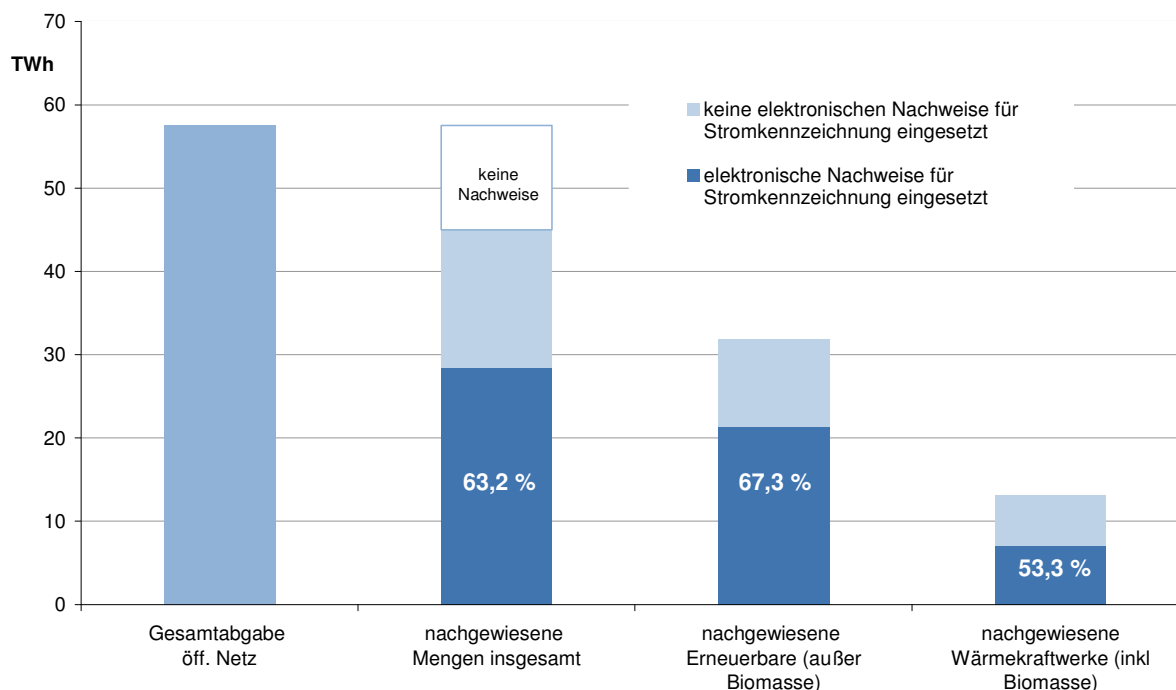
Abbildung 5: Anteil der elektronischen Ausstellung an (Herkunfts-) Nachweisen

Bei Nachweisen für erneuerbare Energieträger (außer Biomasse) beträgt dieser Anteil 84,2 % und bei Wärmekraftwerken inklusive Biomasse 51,9 %.

3.4.6.2 Einsatz von Nachweisen für das Labelling

Hauptverwendung von Nachweisen für Stromerzeugung liegt im Einsatz für die Stromkennzeichnung.

Werden Nachweise aus der Datenbank für die Stromkennzeichnung eingesetzt, so werden diese innerhalb von der Datenbank entwertet, so dass sie kein weiteres Mal eingesetzt werden können. Somit wird eine mehrfache Verwendung ausgeschlossen.



[Quelle: Energie-Control GmbH]

Abbildung 6: Verwendung der Datenbank bei gelabelten Strommengen⁸

Für 45,0 der 57,5 TWh Gesamtabgabemenge, also 78 % der Gesamtmenge, wurden Nachweise über die Primärenergieträger erbracht⁹ (Abbildung 6).

Von den 45 TWh wurden fast zwei Drittel (28,4 TWh) in der Nachweisdatenbank redeemed. Bei erneuerbaren Energieträgern (außer Biomasse) waren es 67,3 % und bei Wärmekraftwerken 53,3 %.

⁸ Bei diesem Wert handelt es sich um einen Näherungswert. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung daher nicht möglich.

⁹ Die übrigen 22 % beinhalten einerseits Mengen von Unternehmen, die keine Dokumentation über die Stromkennzeichnung gesendet haben und andererseits die nicht nachgewiesenen Mengen (UCTE).

3.5 Die Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise im internationalen Kontext

Mitentscheidend für die Qualität der Stromkennzeichnung und die Einbettung dieser in den liberalisierten Binnenmarkt ist die Umsetzung der europäischen Vorgaben für die Stromkennzeichnung und die Herkunftsnachweise in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Von 2005 bis 2007 hat die Energie-Control GmbH an einem von der europäischen Kommission geförderten Projekt (E-Track) teilgenommen, das ein Verfahren zur Bilanzierung von Strom im europäischen Strommarkt entwickelt hat, das für die Stromkennzeichnung und andere Politiken anwendbar ist. Im Rahmen dieses Projektes wurde auch erhoben, wie weit in den Mitgliedsstaaten der EU Herkunftsnachweise (gem. Artikel 5 RL 2001/77) und ein System zur Stromkennzeichnung im Allgemeinen bereits implementiert wurden.¹⁰

Folgende Tabelle gibt einen Zusammenhang über den Fortschritt in einzelnen Mitgliedsstaaten¹¹.

¹⁰ Weitere Informationen auch unter <http://www.e-track-project.org>.

¹¹ Quelle: E-Track WP 1 Report: Existing Tracking Schemes for Electricity Generation Attributes in Europe; März 2006

Land	Stromkennzeichnung		
	Rechtliche Basis für Stromkennzeichnung umgesetzt	Rechtliche Basis für Herkunftsnachweise gem Art 5 RL 2001/77 umgesetzt	Umsetzung der Herkunftsnachweise
Belgien Brüssel	Entwurf	ja	operativ
Belgien Flanders	ja		
Belgien Wallonia	Entwurf		
Bulgarien	nein	ja	operativ
Dänemark	Entwurf	ja	operativ
Deutschland	ja	ja	operativ
Estland	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Finnland	ja	ja	operativ
Frankreich	ja	Entwurf	in Vorbereitung
Griechenland	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Irland	ja	ja	umgesetzt
Italien	nein	ja	operativ
Lettland	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Litauen	nein	ja	umgesetzt
Luxemburg	nein	ja	umgesetzt
Malta	ja	ja	umgesetzt
Niederlande	ja	ja	operativ
Österreich	ja	ja	operativ
Polen	nein	ja	umgesetzt
Portugal	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Rumänien	nein	Entwurf	in Vorbereitung
Schweden	Entwurf	ja	operativ
Slowakei	ja	ja	umgesetzt
Slowenien	ja	ja	in Vorbereitung
Spanien	nein	Entwurf	in Vorbereitung
Tschechische Republik	ja	ja	operativ
UK	ja	ja	operativ
Ungarn	ja	Entwurf	nein
Zypern	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung

[Quelle: E-Track, Report WP1]

Tabelle 5: Umsetzung der europäischen Vorschriften im Bereich Stromkennzeichnung

In den meisten der 13 Staaten, die die rechtliche Basis für die Stromkennzeichnung umgesetzt haben wird verlangt, dass die Energiequellen, die für die Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt worden sind, gekennzeichnet werden müssen.

In Belgien-Flandern, Finnland und Deutschland betrifft diese Vorgabe allerdings nur aggregierte Gruppen von Einsatzstoffen, wie Fossile, Erneuerbare und Nuklear. Insofern wird hier wesentlich weniger Information angeführt als von den Explanatory Notes (DG Tren 2003) empfohlen.

Die Umsetzung des Ausweises der Umweltauswirkungen, wie CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall, ist bisher in etwas mehr als der Hälfte der Mitgliedsstaaten erfolgt.

Die Umsetzung der Herkunftsnachweise in nationales Recht ist in allen Mitgliedsstaaten bereits erfolgt (18 Länder) oder zumindest in Planung (9).

Ein derart umgesetztes System, in dem Herkunftsnachweise bereits ausgestellt werden, gibt es in 11 Ländern, in 6 Ländern wurde ein solches System zwar umgesetzt, ist aber noch nicht in Betrieb („umgesetzt“). 9 Länder sind gerade dabei, die Umsetzung eines Herkunftsnachweissystems vorzubereiten und Ungarn schließlich hat dies noch nicht getan.

Diese Heterogenität führt zwangsläufig zu Verzerrungen am Markt und zu potenziellen Doppelzählungen. Es ist somit von zentraler Bedeutung, dass die Vorschriften der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/54/EG so bald wie möglich umgesetzt und die Systeme koordiniert werden.

Dieser Punkt wurde auch seitens der Kommission aufgegriffen, welche ebenfalls einen Handlungsbedarf bei der Koordinierung der Herkunftsnachweissysteme sieht: *„Es ist allerdings erforderlich, ein absolut sicheres System für die Einlösung „gebrauchter“ grüner Zertifikate zu vereinbaren. Ein derartiges System gibt es bereits in mehreren Mitgliedstaaten und es könnte weitergehend koordiniert oder sogar harmonisiert werden (...).“¹²*

¹² Mitteilung der Kommission „Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern“, 7. Dezember 2005, KOM(2005)627 endgültig.

4 Grundlagen der Überprüfungsmethodik

Im April 2007 hat die E-Control alle österreichischen Stromlieferanten kontaktiert und um Übermittlung folgender Informationen ersucht:

- Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung,
- Musterrechnung bzw sonstiges Informationsmaterial,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw des gerichtlich beeidigten Sachverständigen (sofern die Abgabe an Endverbraucher mehr als 100 GWh beträgt).
- gegebenenfalls Gutachten zu kraftwerksspezifischen Emissionsdaten

Der Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung wurde von der E-Control erstellt und enthielt Abfragen zu nachstehenden Fragen:

- Labellingzeitraum (Basisjahr, Kalender- bzw Wirtschaftsjahr),
- gesamte Abgabe an Endverbraucher in kWh,
- nachgewiesene Strommengen in kWh je Energieträger,
- Art der Nachweise:
 - Elektronische Herkunftsnachweise (Herkunftsnachweisdatenbank)
 - Herkunftsnachweise auf Papier
 - Sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG.
- Umweltauswirkungen:
 - gegebenenfalls nachgewiesene kraftwerksspezifische Emissionswerte (andernfalls wurde die Berechnung mit den Standardwerten vorgenommen)
 - Umweltauswirkungen des UCTE-Mixes aus der entsprechenden Periode (da einige Unternehmen vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre haben, variiert dieser Wert und musste händisch eingetragen werden.)

Mit der Ausnahme von 14 Unternehmen haben alle Unternehmen den Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung übermittelt.

Bei jenen Unternehmen, die keine Unterlagen an die E-Control übermittelt haben, handelt es sich ausschließlich um kleinere (integrierte) Unternehmen. Gemessen an der im Rahmen der Energiestatistik 2006 gemeldeten Abgabe an Endverbraucher von 57,5 TWh im Jahr 2006,

decken die Unternehmen, die ihre Daten an die E-Control gemeldet haben, über 93 % des Marktes ab.¹³

¹³ Bei diesem Wert handelt es sich um einen Näherungswert. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung daher nicht möglich.

5 Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode

5.1 Die verpflichteten Parteien

Gemäß § 45 Abs 2 EIWOG sind „(...) *Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern* (...)“ zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtet. Das wesentliche Kriterium ist also die Abgabe an Endverbraucher. Unternehmen, welche nicht an Endverbraucher liefern, trifft diese Verpflichtung nicht.

Wurden Unternehmen von anderen Marktteilnehmern übernommen, so wurde die Menge in der Stromkennzeichnung entsprechend berücksichtigt.

5.2 Die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge

Als Bezugsbasis für die Stromkennzeichnung ist gem § 45a Abs 2 EIWOG die gesamte im vorangegangenen Wirtschafts- oder Kalenderjahr an Endverbraucher abgegebene Energiemenge heranzuziehen.

Im der ersten Überprüfungsperiode hat die Abgrenzung dieser Menge zu einigen Unklarheiten geführt.¹⁴ Diese konnten jedoch beseitigt werden, sodass es diesbezüglich in der aktuellen (sowie schon der letzten) Überprüfungsperiode keine Probleme gab.

¹⁴ § 7 Z 9 EIWOG bestimmt, dass ein Endverbraucher ein Verbraucher ist, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. § 7 Z 10 EIWOG bestimmt weiters, dass ein Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber ist, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht. Durch die Unterscheidung Endverbraucher und Netzbetreiber in § 7 Z 10 EIWOG wird festgelegt, dass zwischen Endverbraucher und Netzbetreibern zu differenzieren ist. Netzbetreiber stellen somit keine Endverbraucher im Sinne des Gesetzes dar, sondern sind Entnehmer. Dementsprechend ist die Entnahme von Energie aus dem Netz durch den Netzbetreiber - die Netzverluste - nicht Teil der Abgabe an Endverbraucher im Sinne der Bestimmungen gem §§ 45 und 45a EIWOG.

5.3 Die Basisperiode

§ 45a Abs 2 EIWOG ermöglicht es den Stromlieferanten, zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr zu wählen. Die Abweichung vom Kalenderjahr wurde im Wesentlichen von den Unternehmen Wienenergie, EVN, Linz Strom, BEWAG und Energie AG Oberösterreich und einigen steirischen Unternehmen gewählt.

Aus Sicht der E-Control ist es vor allem relevant, dass durch die Wahlmöglichkeit keine „Lücke“ bzw keine Überlappungen zwischen den Betrachtungszeiträumen entstehen, die Möglichkeiten für Manipulationen der Stromkennzeichnung ermöglichen könnten. Bei keinem der überprüften Unternehmen ist es zu solchen Lücken bzw Überlappungen im Vergleich zum Vorjahr gekommen.

5.4 Der UCTE-Mix

§ 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“*

Der UCTE-Mix beruht auf den von der UCTE¹⁵ veröffentlichten **Produktionswerten**. Im Rahmen der Sektion Statistik werden Jahreswerte veröffentlicht, über „Online Data“ sind auch Monatswerte verfügbar. Die Zusammensetzung des UCTE-Mixes kann auch auf der Stromnachweisdatenbank¹⁶ nachgelesen werden.

¹⁵ Unter www.ucte.org.

¹⁶ Unter <https://www.stromnachweis.at>

Für das Jahr 2006 ergibt sich folgende Zusammensetzung des UCTE-Mixes (Tabelle 6):

UCTE-Mix 2006*			Wasserkraft	Sonstige erneuerbare Energieträger	Fossile Brennstoffe	Nuklear-energie	Sonstige Primär-energeträger	Summe	CO ₂ -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh
Jänner	Erhebung 30.10.2006	Absolut [GWh]	22.916	9.568	139.448	78.460	593	250.985	468,69	0,000894
		in %	9,13%	3,81%	55,56%	31,26%	0,24%	100,00%		
Februar	Erhebung 30.10.2006	Absolut [GWh]	20.657	8.132	128.829	67.673	526	225.817	481,18	0,000821
		in %	9,15%	3,60%	57,05%	29,97%	0,23%	100,00%		
März	Erhebung 30.10.2006	Absolut [GWh]	28.295	9.896	128.386	69.145	242	235.964	457,90	0,000820
		in %	11,99%	4,19%	54,41%	29,30%	0,10%	100,00%		
April	Erhebung 30.10.2006	Absolut [GWh]	30.062	8.294	97.736	65.806	870	202.768	408,49	0,000876
		in %	14,83%	4,09%	48,20%	32,45%	0,43%	100,00%		
Mai	Erhebung 30.10.2006	Absolut [GWh]	31.577	9.139	96.809	63.293	972	201.790	407,04	0,000863
		in %	15,65%	4,53%	47,98%	31,37%	0,48%	100,00%		
Juni	Erhebung 30.10.2006	Absolut [GWh]	28.036	6.643	102.693	61.933	908	200.213	434,66	0,000847
		in %	14,00%	3,32%	51,29%	30,93%	0,45%	100,00%		
Juli	Erhebung 30.11.2006	Absolut [GWh]	26.492	6.139	113.918	62.612	793	209.954	458,94	0,000833
		in %	12,62%	2,92%	54,26%	29,82%	0,38%	100,00%		
August	Erhebung 02.01.2007	Absolut [GWh]	23.554	8.297	101.225	62.660	913	196.649	436,29	0,000860
		in %	11,98%	4,22%	51,47%	31,86%	0,46%	100,00%		
September	Erhebung 01.02.2007	Absolut [GWh]	22.293	8.179	106.517	63.211	799	200.999	448,49	0,000849
		in %	11,09%	4,07%	52,99%	31,45%	0,40%	100,00%		
Oktober	Erhebung 01.02.2007	Absolut [GWh]	22.403	10.557	113.060	66.615	748	213.383	448,01	0,000843
		in %	10,50%	4,95%	52,98%	31,22%	0,35%	100,00%		
November	Erhebung 22.03.2007	Absolut [GWh]	22.853	12.181	120.067	66.784	977	222.862	456,23	0,000809
		in %	10,25%	5,47%	53,88%	29,97%	0,44%	100,00%		
Dezember	Erhebung 22.03.2007	Absolut [GWh]	25.814	12.622	122.948	73.331	842	235.557	441,44	0,000841
		in %	10,96%	5,36%	52,19%	31,13%	0,36%	100,00%		
Summe	Erhebung 22.03.2007	Absolut [GWh]	305.333	111.688	1.372.629	801.579	9.672	2.600.901	446,43	0,000832
		in %	11,74%	4,29%	52,78%	30,82%	0,37%	100,00%		

*Quelle: UCTE. Geringfügige Abweichungen zu bisher veröffentlichten Daten möglich. CO₂-Werte im Juni 2007 korrigiert.

Tabelle 6: UCTE-Mix für das Jahr 2006

Das bedeutet, dass die UCTE (EU-Europa inklusive Bosnien Herzegovina, Bulgarien, Schweiz, Serbien Montenegro, Mazedonien, Rumänien, exkl Irland, Großbritannien, Norwegen und Schweden) im Jahr 2006 folgenden Erzeugungsmix hatte:

- 11,74 % Wasserkraft,
- 52,78 % fossile Brennstoffe,
- 30,82 % nukleare Energie,
- 4,29 % sonstige erneuerbare Energieträger,
- 0,37 % Sonstige.

Anpassungsbedarf besteht weiterhin bei der Darstellung des UCTE-Mixes, wenn sich die Darstellung im Allgemeinen auch gebessert hat. Wie bereits in der ersten Überprüfungsperiode wurde der UCTE-Mix von einigen Unternehmen auf der Stromkennzeichnung nicht erklärt. Die gesetzlichen Vorgaben geben zwar keinen Hinweis

auf die Art der Auszeichnung des UCTE-Mix, aber aus Sicht der E-Control ist dieser jedenfalls zu erklären, da es für einen durchschnittlichen Haushaltskunden nicht zumutbar ist, die Zusammensetzung des UCTE-Mix zu kennen.

Wie oben dargestellt, umfasst der UCTE-Mix die Primärenergieträgergruppen Wasserkraft, fossile Brennstoffe, nukleare Energie, sonstige erneuerbare Energieträger und Sonstige. Diese Primärenergieträger finden sich teilweise auch auf der Stromkennzeichnung wieder. Ein Durchrechnen des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann. Eine Zuordnung würde weiters zu einer bewussten Doppelzählung führen, da die direkt gekennzeichneten Mengen (in Österreich zB fast die gesamte Wasserkraft) Teil des UCTE-Mix sind.

Außerdem würde dem Endverbraucher suggeriert werden, dass die durchgerechneten UCTE-Werte ebenfalls direkt gelabelt sind, was zu einer Informationsverzerrung und Verwirrung des Kunden führen würde.

Bei der Überprüfung der Stromkennzeichnung ist es zu folgenden Abweichungen in Bezug auf die empfohlene Variante gekommen:

- Der UCTE-Mix wurde nicht erklärt.
- Der UCTE-Mix wurde durchgerechnet (Beispiel 2 in Tabelle 7).
- Es wurde der UCTE-Mix eines Landes herangezogen und nicht der UCTE-Gesamtmix.
- Der Strom unbekannter Herkunft wurde nicht mit UCTE-Mix betitelt.
- Die Zusammensetzung des UCTE-Mix wurde falsch dargestellt (Beispiel 3 in Tabelle 7).

Darstellung UCTE-Mix für die Stromkennzeichnung					
Korrekt		Inkorrekt		Inkorrekt	
UCTE-Mix	27,70%	UCTE-Mix	27,70%	UCTE-Mix	0,00%
(europäischer Strommix aus 11,74 % Wasserkraft, 52,78 % fossile Brennstoffe, 30,82 % nukleare Energie, 4,29 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,37 % Sonstige)		(europäischer Strommix aus 3,25 % Wasserkraft, 14,62 % fossile Brennstoffe, 8,53 % nukleare Energie, 1,19 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,10 % Sonstige)		(europäischer Strommix aus 0,00 % Wasserkraft, 0,00 % fossile Brennstoffe, 0,00 % nukleare Energie, 0,00 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,00 % Sonstige)	

Tabelle 7: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix

Die Unternehmen wurden von der Aufsichtsbehörde auf diese Problematik hingewiesen und aufgefordert, die Darstellungsweise anzupassen.

5.5 Versorgermix und Produktmix

§ 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“*

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen anzuführen, kann aber zusätzlich auch anderswo ausgewiesen werden.

Die E-Control vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix (ehemals Händlermix) anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die E-Control empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Da eine Produktauszeichnung jedoch gesetzlich nicht explizit untersagt ist, wird diese Möglichkeit von einigen Stromlieferanten genutzt. Sofern Produkte mit bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzungen von einem Lieferanten angeboten werden, ist es wichtig zu beweisen, dass bei diesen Produkten die angebotene

Primärenergieträgerzusammensetzung vom Lieferanten auch tatsächlich beschafft wurde. Aus diesem Grund wurde von der E-Control auch die Produktkennzeichnung überprüft.

Von den überprüften Unternehmen haben 13 Unternehmen den Ausweis von Produktinformationen auf der Rechnung gemeldet. Diese Unternehmen sind:

- Alpen Adria Energie AG
- Ebner Strom GmbH
- Elektrizitätswerk Wels
- Energie AG Oberösterreich
- Energie Ried GmbH,
- EVN Energievertrieb GmbH & Co KG,
- H & C Polsterer Ges.n.b.R.
- KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG,
- KW Glatzing-Rüstorf
- Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG
- PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H.
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG,

Im Vergleich zum Vorjahr haben weitere zwei Unternehmen zusätzlich zum Versorgermix einen Produktmix ausgewiesen. Weitere Informationen zu den einzelnen Daten werden in Kapitel 7 gegeben.

5.6 Ausweisung von Sonstigem Ökostrom

§ 45a Abs 1 EIWOG führt taxativ auf, welche Primärenergieträger auszuweisen sind: „(...) in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)“.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern von Elektrizität dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu

Gründe liegen, aufzuschlüsseln. Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

Die „sonstige Ökoenergie“ wurde von der Mehrheit der Lieferanten korrekt ausgewiesen, nur ein kleiner Teil hat entweder auch Energieträger zusammengefasst, deren Anteil jeweils 1 % überstiegen hat (oder auch Energieträger mit geringeren Anteilen einzeln ausgewiesen).

Die Unternehmen wurden aufgefordert die Darstellung zu korrigieren.

5.7 Optische Darstellung der Stromkennzeichnung

Die nationalen Gesetzesgrundlagen enthalten keine Bestimmungen zur optischen Gestaltung der Stromkennzeichnung. Die Europäische Kommission empfiehlt jedoch Folgendes¹⁷:

“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”

¹⁷ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labelling Provision in Directive 2003/54/EC.

Auch im Rahmen der Stromkennzeichnungsrichtlinie haben sich die beteiligten Parteien auf eine einheitliche Form geeinigt, welche in Tabelle 8 schematisch dargestellt ist.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG	
für den Zeitraum 1.1.2005 - 31.12.2005	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	50,00%
Windenergie	2,40%
Feste und flüssige Biomasse	1,02%
Sonstige Ökoenergie	1,60%
Erdgas	15,73%
Erdöl	0,70%
Strom unbekannter Herkunft - UCTE-Mix (europäischer Strommix aus 11,74 % Wasserkraft, 52,78 % fossile Brennstoffe, 30,82 % nukleare Energie, 4,29 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,37 % Sonstige)	28,55%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂ -Emissionen	201,18 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,000238 g/kWh

Tabelle 8: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung (Zahlen beispielhaft)

Zusätzlich wurde – vor allem in Zusammenhang mit Produktinformationen – auch die Möglichkeit einer grafischen Darstellung dieser Werte angedacht. Diese Option wurde aber kaum wahrgenommen.

Bei der Überprüfung der übermittelten Stromrechnungen musste jedoch festgestellt werden, dass sich eine wesentliche Anzahl von Unternehmen nicht an die vereinbarte Darstellungsart gehalten hat.

Da eine nicht-tabellarische Form der Darstellung jedoch die Wahrnehmung durch den Konsumenten und die Vergleichbarkeit schmälert, wird an dieser Stelle nochmals nachdrücklich empfohlen, die Stromkennzeichnung in tabellarischer Form auszuweisen.

5.8 Werbematerialien

Die Binnenmarktrichtlinie bestimmt in Artikel 6, dass „*Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial*“ die Stromkennzeichnung anführen müssen.

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 wurden diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt. Das EIWOG definiert kennzeichnungspflichtiges Werbematerial, auf welchem die Stromkennzeichnung anzuführen ist.

Die tatsächliche Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgt nach der Frist gem § 45a Abs 8 EIWOG, nämlich 4 Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres.

Das heißt, dass Unternehmen mit einem Wirtschaftsjahr von 1. Oktober bis 30. September spätestens am 1. Februar 2007 die Stromkennzeichnung auch auf Werbematerialien veröffentlichen müssen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr von 1. Jänner bis 31. Dezember besteht diese Pflicht ab 1. Mai 2007.

Laut § 7 Zi 18a EIWOG beinhaltet „kennzeichnungspflichtiges Werbematerial jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist.“ Hierunter fallen Printmedien wie Produktenbroschüren genauso wie online bezogene Produktwerbungen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Darstellung der Stromkennzeichnung auf Homepages einzelner Unternehmen hat ergeben, dass hier noch Aufholbedarf besteht. Informationen zur Stromkennzeichnung finden sich auf Homepages teilweise nur spärlich oder auch gar nicht.

5.9 Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 wurden die Bestimmungen zur Angabe von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall in nationales Recht umgesetzt. In §45a Abs 8 wird, wie schon hinsichtlich der Ausweisung auf den Werbematerialien, eine Frist zur Umsetzung von maximal 4 Monaten eingeräumt.

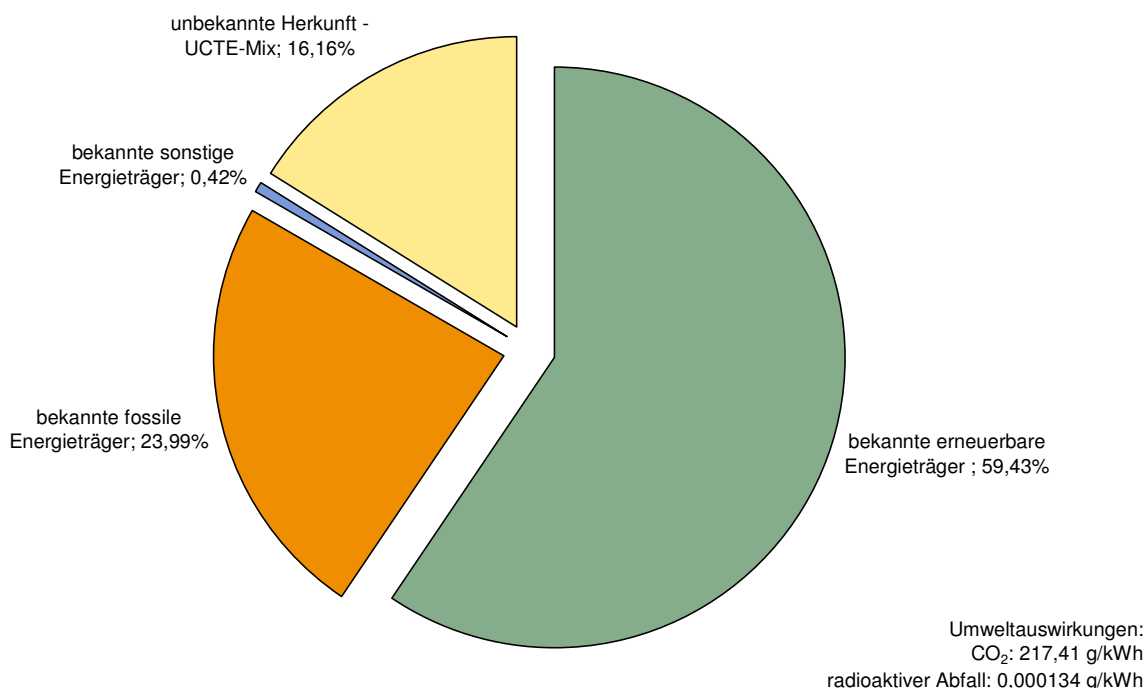
Die meisten Unternehmen weisen die Umweltauswirkungen korrekt aus. Bei einigen Unternehmen fehlt diese Ausweisung jedoch komplett. Bei anderen Unternehmen wurden auch fehlerhafte Werte angeführt.

Die E-Control hat die entsprechenden Unternehmen aufgefordert, die Darstellung entsprechend anzupassen.

6 Die Stromkennzeichnung in Österreich

Wie bereits im Vorjahr wurde auch heuer auf Basis der aktuellen Stromkennzeichnung eine näherungsweise Berechnung für eine österreichische Stromkennzeichnung durchgeführt. Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Wahlmöglichkeit des Lieferanten zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr keine exakten Werte für das Jahr 2006 berechnet werden können, da zu keinem Zeitpunkt vollständige Daten für ein Jahr vorliegen.

Unter Vernachlässigung der oben angeführten Restriktionen wird an dieser Stelle jedoch ein Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung dargestellt.



[Quelle: Energie-Control GmbH]

Abbildung 7: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2006

Der Anteil der erneuerbaren Energieträger in der österreichischen Stromkennzeichnung ist von 54,85 % auf 59,43 % gestiegen, während jener der fossilen Energieträger von 29,34 % auf 23,99 % gesunken ist. An dritter Stelle liegt mit 16,13 % der Strom unbekannter Herkunft, der etwas gestiegen ist (2005: 14,74 %). Bekannte sonstige Energieträger machen schließlich 0,42 % (gegenüber 1,07 % im Vorjahr) aus.

Positiv zu erwähnen ist, dass fast 84 % der gekennzeichneten Strommengen mit bekannten Energieträgern ausgewiesen werden können. Das ist ein sehr guter Indikator für die hohe Relevanz der Stromkennzeichnung in Österreich. Die für den Nachweis von fossilen Energieträgern verwendeten Prüfberichte von akkreditierten Stellen sind kostenpflichtig und dennoch wird der überwiegende Anteil der fossilen Erzeugung gekennzeichnet.

Bei dem österreichischen Stromverbrauch fallen im Durchschnitt pro Kilowattstunde 217,41 g CO₂ und 0,000134 g radioaktiver Abfall an.

Die Emissionswerte aus dem Jahr 2005 betragen:

CO₂: 249,50 g/kWh

Radioaktiver Abfall: 0,000124 g/kWh

Die durchschnittlichen Emissionen pro Kilowattstunde von CO₂ sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, während der radioaktive Abfall gestiegen ist.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2006	
Bekannte erneuerbare Energieträger	59,43%
Wasserkraft	53,21%
Feste oder flüssige Biomasse	2,18%
Windenergie	2,94%
sonstige Ökoenergie	1,10%
Bekannte fossile Energieträger	23,99%
Erdgas	14,95%
Erdöl und dessen Produkte	1,17%
Kohle	7,87%
Bekannte Nuklearenergie	0,00%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	0,42%
Unbekannte Herkunft UCTE-Mix (Beispiel 2006)	16,16%
(europäischer Strommix aus 11,74 % Wasserkraft, 52,78 % fossile Brennstoffe, 30,82 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,37 % Sonstige)	
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	217,41 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000134 g/kWh

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 9: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2006

Im Vergleich zu den europäischen Produktionsstatistiken weist Österreich somit einen sehr hohen Anteil an erneuerbarer Energie aus. Zieht man die österreichische Produktionsstatistik als Referenzwert heran, so ergibt sich folgendes Bild:

	UCTE-Produktion Gesamt 2006	UCTE-Produktion Österreich 2006*	Energiestatistik gesamt 2006	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) 2006
Erneuerbare Energieträger	16,03%	54,14%	66,25%	59,43%
Fossile Energieträger inkl Sonstige**	53,15%	45,86%	33,75%	23,99%
Nukleare Energieträger	30,82%	-	-	0,42%
Strom unbekannter Herkunft	-	-	-	16,16%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

*Die UCTE-Jahresdaten stellen eine Summierung der monatlich gemeldeten Daten dar. Aus diesem Grund werden Anlagen kleiner 25 MW (Grenze für die monatliche Statistikerhebung in Österreich) nicht erfasst. Außerdem beziehen sich die UCTE-Daten auf das öffentliche Netz, wohingegen sich die hier angeführten Daten der Energiestatistik auf die gesamte Produktion beziehen.

** Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehenden Graubereichen in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

[Quelle: Energie Control GmbH]

Tabelle 10: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken

Im Vergleich zum Anteil der erneuerbaren Energieträger im UCTE-Raum mit rund 16 % weist sowohl der österreichische Produktionsmix als auch die österreichische Stromkennzeichnung einen überdurchschnittlich hohen Wert von über 66 % (Energiestatistik) bzw über 59 % (Stromkennzeichnung) auf.

7 Evaluierung ausgewählter Stromlieferanten

Im folgenden Kapitel wird die Stromkennzeichnung der Landesversorger, der größeren Stadtwerke sowie aller Grünstromanbieter in Österreich dargestellt und evaluiert. Diese Unternehmen haben einen Anteil von rund 83 % der in der zweiten Überprüfungsperiode evaluierten Abgabe an Endverbraucher.

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix ¹	Summe	Umweltauswirkungen in g/kWh	
							CO2	rad. Abf.
Österreichische Stromkennzeichnung 2006	59%	24%	0%	0%	16%	100%	217	0,000134
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG*	76%	18%	0%	1%	4%	100%	183	0,000035
Energie Graz GmbH & Co KG	9%	0%	0%	0%	91%	100%	406	0,000756
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*	45%	53%	0%	2%	0%	100%	346	0,00
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	69%	0%	0%	0%	31%	100%	139	0,000259
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	43%	1%	1%	0%	56%	100%	257	0,000469
Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG*	36%	61%	0%	0%	4%	100%	284	0,000033
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	91%	9%	0%	0%	0%	100%	43	0,00
STEWAG-STEAG GmbH	61%	39%	0%	0%	0%	100%	322	0,00
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	69%	0%	0%	0%	31%	100%	137	0,000255
Vorarlberger Kraftwerke AG	80%	20%	0%	0%	0%	100%	164	0,00
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	49%	51%	0%	0%	0%	100%	226	0,00
Alpen Adria Energie AG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Licht- u. Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Elektrizitätsversorgungsunternehmen Ludwig Polsterer	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
oekostrom Vertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00
VERBUND - Austrian Power Sales GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,00

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden

1: Europäischer Strommix aus 11,74 % Wasserkraft, 4,29 % sonstigen erneuerbaren Energieträgern, 52,78 % fossilen Brennstoffen, 30,82 % Nuklearenergie und 0,37 % Sonstige)

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 11: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich

Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten zur Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG wird auch auf eventuell vorhandene Produktinformationen sowie die optische Vermittlung der Information dem Kunden gegenüber eingegangen.

Generell gibt es Verbesserungen hinsichtlich der Angabe der gesetzlichen Grundlagen und des Bezugszeitraums. Probleme bestehen teilweise weiterhin bei dem korrekten Ausweis

des UCTE-Mix und der Sonstigen Ökoenergie. Auch die Ausweisung der Umweltauswirkungen erfolgt teilweise mangelhaft; Manchmal fehlt sie sogar komplett.

Die meisten Unternehmen greifen in ihrer Darstellungsweise auf eine übersichtliche Tabellenform, aber es sind auch oft Stromkennzeichnungen in durchgängiger Textform zu finden. Diese heben sich kaum vom Gesamtbild ab und sind weniger verständlich.

7.1 Alpen Adria Energie AG

7.1.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0 g/KWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	ja	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		nein
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG

Die Alpen Adria Energie AG verwendet wie im Vorjahr einen Produktmix. Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Wie der Versorgermix bestehen auch die Produkte aus 100 % erneuerbarer Energie.

Alpen Adria Energie AG	Produkt 1	Produkt 2	Produkt 3
Wasserkraft	95,49%	74,95%	67,00%
sonstige Ökoenergie	4,51%	25,05%	33,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0	0	0
radioaktiver Abfall	0	0	0

Tabelle 13: Produktinformationen der Alpen Adria Energie AG

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

Im Bereich der Sonstigen Ökoenergie wurden die einzelnen Primärenergieträger, welche über 1 % liegen, nicht korrekt ausgewiesen, sondern als Summe dargestellt.

7.1.2 Darstellungsform

Kundeninformation

Aus dieser Stromkennzeichnung können Sie die Energiequellen des gelieferten elektrischen Stromes entnehmen:

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2006 - 31.12.2006 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix 1)	Produktmix 2)
Ökoenergie	6,70 %	4,51%
Wasserkraft	93,30 %	95,49 %
Gas	0,00 %	0,00 %
Erdölprodukte	0,00 %	0,00 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
Kernenergie	0,00 %	0,00 %
Sonstige bekannte Energieträger	0,00 %	0,00 %
UCTE 3)	0,00 %	0,00 %
SUMME	100,00 %	100,00 %

1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der AAE abgegebenen Strommengen.

2) Ihr Strommix laut Vertrag.

3) europäischer Strommix: 15,25% Wasserkraft, 53,67% fossile Brennstoffe, 31,08% nukleare Energie.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: Radioaktiver Abfall 0,0 g/kWh, CO₂ Emissionen 0,0 g/kWh

Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Auch sind Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage angeführt, allerdings wird auch im Bereich des Produktmixes ein Bezug zur Rechtsgrundlage hergestellt. Das entspricht aber nicht den Tatsachen, da sich die gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung nur auf den Händlermix beziehen.

Außerdem finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix).

Wie im Vorjahr wird auch der UCTE-Mix angeführt, obwohl die Alpen Adria Energie AG keinen UCTE-Anteil besitzt, da die gesamte Menge mit Nachweisen belegt werden konnte.

7.2 Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

7.2.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0 g/KWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		nein
Angabe des Bezugszeitraums		nein
Angabe der Umweltauswirkungen		nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		nein
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 14: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Wie im Vorjahr bietet die Anton Kittel Mühle Plaika GmbH auch im Jahr 2007 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegte die entsprechenden Mengen auch mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Zu den Umweltauswirkungen wurden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Umweltauswirkungen zu ergänzen.

Das Unternehmen differenziert seine Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Die Anton Kittelmühle Plaika GmbH weist die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist jedoch der Zusatz, dass der Strom aus dem Kleinwasserkraftwerk Plaika stammt.

Diese Zusatzinformationen wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK) oder auch spezielle Kraftwerke, entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden.

Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

7.2.2 Darstellungsform

Gesetzl. Ausweis der Herkunft des Stromes: 96 % Wasserkraft, 2,4 % Windenergie, 0,6 % Sonstiger Ökostrom.
Nach den Gesetzen der Physik fließt der Strom jedoch den kürzesten Weg vom Erzeuger zum Verbraucher.
Daher stammt auch Ihr Strom aus dem Kleinwasserkraftwerk Plaika.

Abbildung 9: Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Die Stromkennzeichnung der Anton Kittelmühle Plaika GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Anton Kittelmühle Plaika GmbH mit den Daten anderer Unternehmen.

7.3 BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

7.3.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2005 - 30.9.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		nein
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

Die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet, wie im Vorjahr, keine Produktdifferenzierung statt.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall entstehen.

Obwohl die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG die gesamte Energie mit gesetzeskonformen Nachweisen belegt und somit keinen Strom unbekannter Herkunft besitzt, wird dieser Teil trotzdem auf der Rechnung als „unbekannte Energieträger“ ausgewiesen. Diese Bezeichnung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften, die gem § 45a Abs 3 EIWOG vorschreiben, dass Strom unbekannter Herkunft als UCTE-Mix zu bezeichnen ist.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden heuer alle erneuerbaren Primärenergieträger aufgezählt. Das entspricht zwar den gesetzlichen Vorgaben des § 45a Abs 1 EIWOG, es können aber auch alternativ jene Ökoenergieträger, deren Anteil unter 1 % liegt, unter dem Begriff „sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden.

7.3.2 Darstellungsform

**Stromkennzeichnung gem. § 45 EIWOG
der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG
für den Zeitraum 01.10.2005 bis 30.09.2006**

Bekannte erneuerbare Energieträger	100,00 %
Wasserkraft	77,72 %
Windenergie	3,07 %
Biomasse fest	1,66 %
Geothermie	16,79 %
Biogas	0,63 %
Biomasse flüssig	0,11 %
Photovoltaik	0,02 %
Bekannte fossile Energieträger	0,00 %
Bekannte Nuklearenergie	0,00 %
Unbekannte Herkunft	0,00 %
Summe	100,00 %

**Durch den vorliegenden Energiemix fallen keine
CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle an.**

Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.4 Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

7.4.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2005 - 30.9.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	76,40%
Fossile Energieträger	18,35%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	1,09%
UCTE-Mix	4,16%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	183 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,000035 g/kWh
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG hat in einem vorbildhaften Ansatz die Stromkennzeichnung in Zusammenarbeit mit einem Großteil ihrer Weiterverteiler erstellt. Den gleichen Versorgermix weisen somit auch folgende Unternehmen auf:

- E-Werk Redlmühle B. Drack
- K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
- Schwarz, Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH
- E-Werk Ranklleiten
- E-Werksgemeinschaft Dietrichschlag
- Karl Mitheis GmbH & Co KG
- Karlstrom - Ing. Josef Karl
- Helmut und Kurt Kneidinger Ges.m.b.H.
- Elektrizitätswerk Mathe Alois
- Reverterasches Elektrizitätswerk

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG differenziert, im Gegensatz zu den oben angeführten Weiterverteilern, ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene. Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix in einer separaten Tabelle und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Auch der Residualmix wird neben dem Produktmix dargestellt.

Energie AG Vertrieb GmbH & CO KG	Wasserkraft- produkt	Residualmix
Wasserkraft	93,71%	60,32%
Biomasse fest	2,70%	2,70%
Windenergie	2,79%	2,79%
sonstige Ökoenergie	0,80%	0,80%
Kohle	0,00%	24,07%
Erdgas	0,00%	0,85%
Erdöl	0,00%	1,05%
Sonstige	0,00%	1,54%
unbekannte Herkunft - UCTE	0,00%	5,88%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0	259,07
radioaktiver Abfall	0	0,000049

Tabelle 17: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden heuer alle erneuerbaren Primärenergieträger, deren Anteil größer als 1 % ist, aufgezählt. Jene Erneuerbare, deren Anteil unter 1 % liegt, wurden korrekterweise als „sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst.

Außerdem verbesserte sich die Darstellung des UCTE-Mixes: Im Gegensatz zum Vorjahr wurde dessen Zusammensetzung heuer in einer Fußnote erklärt, wenn auch die angegebene Periode des UCTE-Mixes (2005) nicht ganz mit der Labellingperiode (Oktober 2005 – September 2006) übereinstimmt.

7.4.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 45 (2) ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.10.2005 - 30.09.2006 laut Gutachten vom 31.01.2007 erzeugt wurde.

Primärenergieträger	Händlermix ¹⁾ Energie AG Vertrieb GmbH & Co KG	Produktmix ²⁾	
		Wasserkraftmix	Residualmix
Wasserkraft	70,11%	93,71%	60,32%
Windenergie	2,79%	2,79%	2,79%
Biomasse fest	2,70%	2,70%	2,70%
Sonstige Ökoenergie	0,80%	0,80%	0,80%
Kohle	17,01%		24,07%
Erdgas	0,60%		0,85%
Erdöl	0,74%		1,05%
Sonstige ³⁾	1,09%		1,54%
Nuklear	0,00%		0,00%
UCTE ⁴⁾	4,16%		5,88%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion			
CO ₂ Emissionen in g/kWh	183	0	258
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00004	0,00000	0,00005

Zuordnung Ihrer Produkte zum jeweiligen Produktmix²⁾

Produkt	Produktmix ²⁾
Optima Wasserkraft	Wasserkraftmix
Mondschein Wasserkraft	Wasserkraftmix

¹⁾ Der Händlermix stellt die Zusammensetzung der gesamten Stromabgabe an Endkunden der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG dar.

²⁾ Der Produktmix zeigt die Zusammensetzung Ihres persönlichen Strombezugs! Entnehmen Sie den für Sie relevanten Produktmix oben stehender Zuordnung.

³⁾ 1,09% Abfallverwertung

⁴⁾ UCTE-Mix 2005
(europäischer Strommix aus 11,56% Wasserkraft; 53,27% fossilen Brennstoffen; 31,28% nuklearer Energie; 3,60% sonstigen erneuerbaren Energieträgern und 0,29% Sonstigen)

**Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich
Energievertrieb GmbH & Co KG**

Die Stromkennzeichnung ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Auch sind Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage angeführt, allerdings wird auch im Bereich des Produktmixes ein Bezug zur Rechtsgrundlage hergestellt. Das entspricht aber nicht den Tatsachen, da sich die gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung nur auf den Händlermix beziehen.

Positiv zu erwähnen ist jedoch, dass die Energie AG auch die Zusammensetzung mitsamt den daraus resultierenden Umweltauswirkungen darstellt.

In einer Fußnote wird die Komponente „Sonstige“ weiter spezifiziert, indem angeführt wird, dass diese Energie aus der Abfallverwertung stammt. Im Bereich „Sonstige“ können Zusatzinformationen zum Primärenergieträger angegeben werden.¹⁸ Diese Möglichkeit bezieht sich jedoch ausschließlich auf den Bereich „Sonstige“.

¹⁸ Davon abweichende Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 EIWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern, wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Diese Ergänzungsmöglichkeit bezieht sich ausschließlich auf den Bereich „Sonstige“, da dies eine relevante Zusatzinformation für den Kunden darstellt.

7.5 Energie Graz GmbH & Co KG

7.5.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		9,14%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		90,86%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		406 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,000756 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Energie Graz GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte lediglich auf der Preisebene und nicht auf der Qualitätsebene.

Zu den Umweltauswirkungen wurden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Umweltauswirkungen zu ergänzen.

Nach wie vor wird der UCTE-Mix nur unzureichend erklärt Es werden keine Angaben zur mengenmäßigen Zusammensetzung des UCTE-Mixes gemacht.

7.5.2 Darstellungsform

KUNDENINFORMATION

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2006 erzeugt wurde.

Wie der Energie Graz-Strom erzeugt wird

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	3,21%
Windenergie	3,09%
feste oder flüssige Biomasse	2,09%
Sonstige Ökoenergie	0,76%
UCTE*	90,85%
SUMME	100,00%

* europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie

Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sind ebenfalls angeführt.

7.6 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

7.6.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2005 - 30.9.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	45,25%
Fossile Energieträger	53,11%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	1,63%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	346 g/KWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 19: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zum in obiger Tabelle angeführten Versorgermix weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Hinsichtlich

der Zielgruppen der einzelnen Produkte wird hauptsächlich zwischen Haushaltskunden einerseits und Gewerbe- bzw Industriekunden andererseits unterschieden.

Unter den Bezeichnungen >30 % Wasserkraft und >80 % Wasserkraft werden jeweils einige Produkte zusammengefasst.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	> 80 % Wasserkraft	> 30 % Wasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	92,83%	54,80%	3,89%
Feste oder flüssige Biomasse	3,45%	3,45%	3,45%
Biogas	0,61%	0,61%	0,61%
Deponie- und Klärgas	0,10%	0,10%	0,10%
Geothermische Energie	0,01%	0,01%	0,01%
Windenergie	2,98%	2,98%	2,98%
Sonnenenergie	0,02%	0,02%	0,02%
Erdgas	0,00%	32,56%	40,80%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	1,46%
Kohle	0,00%	0,00%	46,68%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	5,47%	0,00%
Unbekannte Herkunft	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0	178,80	600,66
radioaktiver Abfall	0	0	0

Tabelle 20: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Positiv ist zu erwähnen, dass die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bei der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt und auch explizit angibt, dass der Produktmix Teil des Versorgermix ist.

Allerdings finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben¹⁹.

¹⁹ Die Differenz des von der Energie-Control GmbH ermittelten Werts der CO₂-Emissionen (346 g/kWh) zu dem von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG verwendeten Wert (313,28 g/kWh) ergibt sich daraus, dass die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bei der diesjährigen Berechnung auf den Erdgas-Emissionswert von

Wie im Vorjahr weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist jedoch nach wie vor die weitere Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils.

Diese Zusatzinformationen wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden.

Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

7.6.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EIWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1. 10. 2005 bis 30. 9. 2006 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

3,45% feste oder flüssige Biomasse, 0,61% Biogas, 0,10% Deponie- und Klärgas, 0,01% geothermische Energie, 3,00% Wind- und Sonnenenergie, 38,09% Wasserkraft (3,89% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 29,62% Erdgas, 0,71% Erdöl und dessen Produkte, 22,78% Kohle, 0,00% Nuklearenergie sowie 1,63% sonstige *).

Gemäß § 45 Abs. 3 EIWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt:

313,28 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Produktinformation:

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima hat EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den Zeitraum 1. 10. 2005 bis 30. 9. 2006 folgende Stromanteile aus verschiedenen Primärenergieträgern eingekauft, welche im vorangeführten Versorgermix enthalten sind:

3,45% feste oder flüssige Biomasse, 0,61% Biogas, 0,10% Deponie- und Klärgas, 0,01% geothermische Energie, 3,00% Wind- und Sonnenenergie sowie 54,80% Wasserkraft (3,89% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 32,56% Erdgas sowie 5,47% sonstige *).

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima sind im Zeitraum 1. 10. 2005 bis 30. 9. 2006 folgende Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall) angefallen:

142,33 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Nachweiseerbringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, sowie die vorangeführten Umweltauswirkungen wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

*) Stromerzeugung aus thermischer Abfallverwertung

Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

328 g/kWh bezogen hat, der im Entwurf der Stromkennzeichnungsrichtlinie verwendet wurde. In der endgültigen Fassung wurde dieser Wert auf 440 g/kWh korrigiert.

Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

7.7 evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

7.7.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Es wurde im Rahmen der aktuellen Überprüfung nur eine Rechnung aus der vergangenen Labellingperiode geschickt (1.10.2004 – 30.9.2005). In Ermangelung anderer Grundlagen erfolgt die Analyse auf Basis dieser Information.

Labelingzeitraum	1.10.2005 - 30.9.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/KWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 21: Überblick über die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

Die evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine

Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Zu den Umweltauswirkungen wurden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind. Dieser Mangel kann aber auch auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die Rechnung aus der vergangenen Labellingperiode stammt. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Umweltauswirkungen zu ergänzen.

Wie im Vorjahr weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist jedoch nach wie vor die weitere Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils.

Diese Zusatzinformationen wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden.

7.7.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EIWOG gibt evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH nach dem Händlermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG im Zeitraum 1. 10. 2004 bis 30.9. 2005 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

1,13% feste oder flüssige Biomasse, 0,38% Biogas, 0,15% Deponie- und Klärgas, 2,63% Wind- und Sonnenenergie sowie 95,71% Wasserkraft (8,09% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen).

Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

7.8 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

7.8.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		68,86%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		31,14%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		139 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,000259 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Wie bereits im Vorjahr differenzieren die Innsbrucker Kommunalbetriebe ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene wird jedem Tarif bzw jeder Verbrauchergruppe ein einheitlicher Versorgermix zugewiesen.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem größeren Anteil als 1 % wurden, im Unterschied zum Vorjahr, gesondert ausgewiesen und entsprechen somit den Vorgaben.

7.8.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung: gem. § 45 EEWOG für den Zeitraum 1.Jänner 2006 bis 31.Dezember 2006		
Energieträger:		UCTE - Strom unbekannter Herkunft
Wasserkraft	62,47%	(Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE aus
Windenergie	3,33%	11,74% Wasserkraft
Feste und flüssige Biomasse	2,25%	30,82% Nuklearenergie
Sonstige Ökoenergie	0,82%	52,78% Fossile Brennstoffe
		4,29% Sonstige erneuerbare Energieträger
UCTE	31,13%	0,37% Sonstige Primärenergieträger)
Unternehmensmix der IKB AG	100,00%	Umweltauswirkungen der Stromproduktion:
		139,01 g/kWh CO2 Emissionen
		0,000259 g/kWh Radioaktiver Abfall

Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist, was den Informationsgehalt betrifft, vorbildhaft gestaltet.

7.9 Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

7.9.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	42,52%
Fossile Energieträger	0,52%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,55%
UCTE-Mix	56,41%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	257 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,000469 g/kWh
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Die Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG differenziert ihre Produkte sowohl auf der Preis- als auch auf der Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Haushalts, Gewerbe- bzw landwirtschaftliche Endverbraucher vs Industriekunden) ist. Den Industriekunden wird dabei ein Mix zugeordnet, der einen höheren Anteil an fossilen Energieträgern bzw Strom unbekannter Herkunft (= UCTE-Mix) enthält.

KELAG - Kärntner Elektrizitäts AG	Privat- und Gewerbekunden	Industrie und Großgewerbe
Wasserkraft	98,00%	9,22%
Feste oder flüssige Biomasse	0,49%	2,11%
Biogas	0,50%	0,47%
Deponie- und Klärgas	0,00%	0,11%
Geothermische Energie	0,00%	0,01%
Windenergie	1,00%	2,98%
Sonnenenergie	0,01%	0,02%
Erdgas	0,00%	0,55%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,02%
Kohle	0,00%	0,21%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	0,81%
Unbekannte Herkunft	0,00%	83,51%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0	382,39
radioaktiver Abfall	0	0,000695

Tabelle 24: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Positiv ist zu erwähnen, dass die Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG bei der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt. Allerdings finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Die Erklärung des UCTE-Mix erfolgt, wie im Vorjahr, als Fußnote zur Stromkennzeichnung. Die E-Control empfiehlt die Erklärung des UCTE-Mix direkt dem Wert anzufügen, um dem Kunden eine möglichst kompakte Information zu bieten.

7.9.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 ELWOG - Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2006		
Energieträger	Unternehmensmix 1)	Ihr Strommix 2)
Erneuerbare Energieträger	42,51 %	100,00 %
Wasserkraft	38,02 %	98,00 %
Feste oder flüssige Biomasse	1,58 %	0,49 %
Windenergie	2,34 %	1,00 %
sonst. Ökoenergie (Sonnenenergie, Biogas ,etc.)	0,57 %	0,51 %
Fossile Energieträger	0,52 %	
Erdgas	0,37 %	
Erdöl und dessen Produkte	0,01 %	
Kohle	0,14 %	
Sonstige Primärenergieträger	0,55 %	
Unbekannte Herkunft - UTCE Mix	56,42 %	
11,74% Wasserkraft, 52,78% fossile Brennstoffe, 30,82% nukleare Energie, 4,29% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,37% Sonstige		
Summe	100,00 %	100,00 %
1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der KELAG abgegebenen Strommengen. 2) Ihr Strommix für Privat- und Gewerbekunden (Teil der Gesamtabgabemenge).		

Umweltauswirkungen der Stromproduktion (für Unternehmensmix)	
CO ₂ -Emissionen	256,58 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000469 g/kWh

Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Die Stromkennzeichnung der Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

7.10 Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

7.10.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0 g/KWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		nein
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		nein
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs bietet auf der Qualitätsebene einen einheitlichen Mix an; es findet keine Differenzierung statt.

Ein wesentliches Manko ist das Fehlen der gesetzlichen Grundlage, welche zur Information des Endverbrauchers angeführt sein sollte. Die Angabe der gesetzlichen Grundlage informiert den Endverbraucher einerseits darüber, dass es sich bei dem Ausweis der Stromkennzeichnung um eine gesetzliche Verpflichtung handelt (und somit auch alle anderen Lieferanten dieser Verpflichtung unterliegen und es Vergleichsmöglichkeiten gibt) und andererseits über die konkrete Gesetzesstelle. Dies ermöglicht dem Kunden sich über die konkreten Gesetzesvorgaben zu informieren.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall entstehen.

7.10.2 Darstellungsform

Labeling: Der Gesamte vom Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktge. Götting/Ybbs gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen (1.1.2006 bis 31.12.2006):
Wasserkraft: 92,57 Sonstige Ökoenergie: 1,02% feste oder flüssige Biomasse: 2,39% Wind- und Sonnenenergie: 4,02%

Umweltauswirkungen: Durch diesen Versorgermix fallen bei der Stromerzeugung keine CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an

Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Götting an der Ybbs

Die Stromkennzeichnung ist in der Mitte der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Die Stromkennzeichnung ist kleiner gedruckt als der restliche Text auf der Rechnung. Da dies die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung mit den Daten anderer Unternehmen vermindert, empfiehlt die E-Control in tabellarischer Form und gut sichtbar auf der Jahresabrechnung zu platzieren.

7.11 Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

7.11.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponit sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/KWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	nein
Angabe der Umweltauswirkungen	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Hollenstein

Zu den Umweltauswirkungen wurden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Umweltauswirkungen zu ergänzen.

Weitere Möglichkeiten, die Stromkennzeichnung zu verbessern, bestehen im Bereich Bezugszeitraum und gesetzliche Grundlagen. Auf der Stromkennzeichnung fehlen diese Angaben vollkommen. Um den Endverbrauchern zu verdeutlichen, dass es sich bei den

Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, diese Werte zu ergänzen.

7.11.2 Darstellungsform

Labeling: Der Gesamte vom Licht-u.Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen:
Wasserkraft: 96,14 % Wind- und Sonnenenergie: 1,91 % fest oder flüssige Biomasse: 1,42 % Sonstige Ökoenergie: 0,53 %

Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Hollenstein

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung, weshalb die E-Control eine tabellarische Darstellung empfiehlt.

Aufgrund der geringen Schriftgröße und der überhaupt unscheinbaren Platzierung kann die Stromkennzeichnung leicht übersehen werden.

7.12 Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

7.12.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/KWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	nein
Angabe der Umweltauswirkungen	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekter Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 27: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

Zu den Umweltauswirkungen wurden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Umweltauswirkungen zu ergänzen.

Weitere Möglichkeiten, die Stromkennzeichnung zu verbessern, bestehen im Bereich Bezugszeitraum und gesetzliche Grundlagen. Auf der Stromkennzeichnung fehlen diese Angaben vollkommen. Um den Endverbrauchern zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, diese Werte zu ergänzen.

7.12.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Der gesamte vom Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen:

93,55 % Wasserkraft, 3,38 % Wind- und Sonnenenergie, 2,27 % feste oder flüssige Biomasse und 0,8 % sonstige Ökoenergie

Abbildung 19: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung, weshalb die E-Control eine tabellarische Darstellung empfiehlt.

7.13 Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer

7.13.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 28: Überblick über die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer

Das Unternehmen Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer weist allen Kundengruppen bzw Produkten (= Tarife) einen einheitlichen Versorgermix zu.

Die Darstellung hat sich im Vergleich zum Vorjahr sehr verbessert, so wurde neben dem Bezugszeitraum heuer auch die Rechtsgrundlage angeführt.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wird erwähnt, dass keine CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall anfallen.

7.13.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 EIWOG

Der gesamte vom Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen
(Zeitraum 1.1.2006 - 31.12.2006):

- 95,74 % Wasserkraft
- 2,29 % Wind- und Sonnenenergie
- 1,41 % feste oder flüssige Biomasse
- 0,56 % sonstige Ökoenergie

Umweltauswirkungen: Durch diesen Versorgermix fallen bei der Stromerzeugung keine CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer

Im Gegensatz zum Vorjahr erfolgt heuer die Darstellung in leicht lesbarer Tabellenform und ist sehr gut platziert.

7.14 Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

7.14.1 Labellingzeitraum und Versorgermix

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2005 - 30.9.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	35,53%
Fossile Energieträger	60,61%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	3,86%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	284 g/KWh
radioaktiver Abfall	0,000033 g/kWh
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

Wie auch im letzten Jahr differenziert die Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG auch heuer wieder ihr Angebot auf der Qualitätsebene und bietet drei verschiedene Produkte an:

Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG	Regionalstrom	regionale Kleinwasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	92,83%	54,80%	3,89%
Feste oder flüssige	3,45%	3,45%	3,45%
Biogas	0,61%	0,61%	0,61%
Deponie- und Klärgas	0,10%	0,10%	0,10%
Geothermische Energie	0,01%	0,01%	0,01%
Windenergie	2,98%	2,98%	2,98%
Sonnenenergie	0,02%	0,02%	0,02%
Erdgas	0,00%	32,56%	40,80%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	1,46%
Kohle	0,00%	0,00%	46,68%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	5,47%	0,00%
Unbekannte Herkunft	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0	178,80	600,66
radioaktiver Abfall	0	0	0

Tabelle 30: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

Zu zusätzlicher Verwirrung zwischen Versorger- und Produktmix führt, dass der Produktmix optisch vor dem Versorgermix angeführt ist. Dies suggeriert dem Kunden, dass der Produktmix höherwertig ist, was jedoch nicht der Fall ist. Der Versorgermix ist jener Mix, welcher auf Basis des § 45 EIWOG auszuweisen ist. Auf die Rechtsgrundlage wird auch nur in einer Fußzeile hingewiesen und so wird eine rasche Zuordnung erschwert.

Außerdem finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben²⁰.

²⁰ Die Differenz des von der Energie-Control GmbH ermittelten Werts der CO₂-Emissionen (284 g/kWh) zu dem von der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG verwendeten Wert (216,23 g/kWh) ergibt sich daraus, dass die Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG bei der diesjährigen Berechnung auf den Erdgas-Emissionswert von 328 g/kWh bezogen hat, der im Entwurf der Stromkennzeichnungsrichtlinie verwendet wurde. In der endgültigen Fassung wurde dieser Wert auf 440 g/kWh korrigiert.

Wie bereits im Vorjahr wird der UCTE-Mix durchgerechnet und nicht mit seinen tatsächlichen Anteilen angegeben. Dieses Vorgehen ist inhaltlich inkorrekt (vgl Kapitel 5.4) und daher zu unterlassen.

7.14.2 Darstellungsform

Ihr Strom (Produktmix Residualstrom) wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:		
Energieträger	Residualstrom	Unternehmensmix *
Wasserkraft	40,06 %	30,11 %
Windenergie	4,17 %	2,96 %
Biomasse fest	2,03 %	1,62 %
Biomasse gasförmig	0,47 %	0,61 %
Biomasse flüssig	0,11 %	0,10 %
Photovoltaik	0,01 %	0,02 %
Deponie- und Klärgas	0,16 %	0,10 %
Geothermie	0,00 %	0,01 %
Erdgas	46,87 %	60,61 %
nukleare Energie	0,00 %	0,00 %
Strom unbekannter Herkunft (UCTE)	6,12 %	3,86 %
davon		
Wasserkraft	0,70 %	0,44 %
sonst. erneuerbare Energieträger	0,23 %	0,15 %
fossile Brennstoffe	3,27 %	2,06 %
nukleare Energie	1,90 %	1,20 %
sonst. Primärenergieträger	0,02 %	0,01 %
Gesamt	100,00 %	100,00 %
Umweltauswirkungen		
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	181,37	216,23
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00005	0,00003

* Stromkennzeichnung gem. §45 Abs 2 EIWOG über den gelieferten Strommix im Zeitraum vom 1.10.2005 - 30.9.2006

Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

7.15 Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H

7.15.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H. sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2005 - 30.9.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/KWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.

Der Lieferant Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H. differenziert seine Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Nicht gesetzeskonform ist der Zusatz „ausschließlich Kleinwasserkraft“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel dieser ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem Zusammenhang irrelevant und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control GmbH empfiehlt daher, Zusätze die Leistung bzw Technologie betreffend zu unterlassen.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

7.15.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EEWOG gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. im Zeitraum 1.10.2005 bis 30.9.2006 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

7,32% feste oder flüssige Biomasse, 2,50% Biogas, 0,10% Deponie- und Klärgas, 0,08% geothermische Energie, 10,00% Wind- und Sonnenenergie sowie 80,00% Wasserkraft (ausschließlich aus Kleinwasserkraftwerksanlagen).

Gemäß § 45 Abs. 3 EEWOG gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt.

0,00 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung, weshalb die E-Control eine tabellarische Darstellung empfiehlt.

7.16 oekostrom Vertriebs GmbH

7.16.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der oekostrom Vertrieb GmbH sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/KWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja, jedoch nicht korrekt
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	ja

Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die oekostrom Vertriebs GmbH bietet einen einheitlichen Versorgermix an; dh Differenzierungen erfolgen lediglich auf der Preisebene.

Wie bereits in den letzten Jahren führt die oekostrom Vertrieb GmbH eine inkorrekte Rechtsgrundlage für die Stromkennzeichnung an. Die angeführte Richtlinie 2003/54/EG des

Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union wirkt, im Gegensatz zu EU-Verordnungen, nicht direkt, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgte in Österreich durch die §§ 45 und 45a EIWOG. Diese sind daher auch als Gesetzesgrundlage anzuführen.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

7.16.2 Darstellungsform

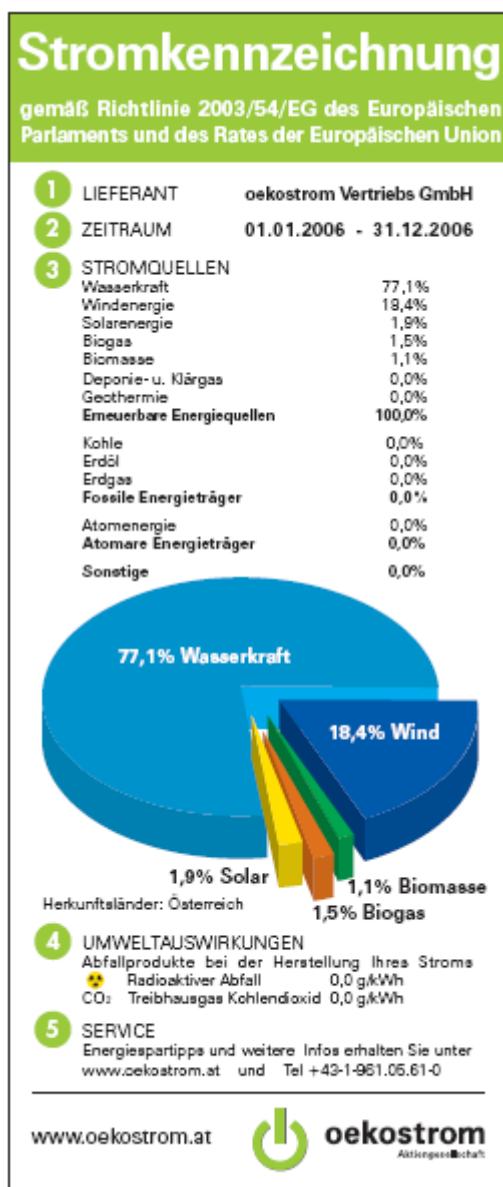


Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und wird um eine grafische Darstellung ergänzt.

7.17 Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG - Verbund

7.17.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG - Verbund sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		-
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden heuer Angaben über die gesetzliche Grundlage sowie der Bezugszeitraum gemacht.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall entstehen.

7.17.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG GEMÄSS §45 UND §45A ELWOG:	
Im Betrachtungszeitraum 01.01.2006 - 31.12.2006 wurde	
Verbund-Strom aus folgenden Energieträgern hergestellt:	
100 % Wasserkraft	0 % Atomkraft
0 % Kohle	0 % Gas
0 % Erdölprodukte	0 % Öko-Energie
Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine CO ₂ -Emissionen bzw radioaktive Abfälle an.	

Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Die Stromkennzeichnung der Verbund ist gut sichtbar am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.18 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

7.18.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		90,68%
Fossile Energieträger		9,32%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		43 g/KWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	ja	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		nein
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 34: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Neben dem Hauptprodukt, welches in nachfolgender Tabelle und auf den Stromrechnungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation als „Residualmix“ bezeichnet wird, wird noch das Produkt „Öko-Plus + Ökostrombörse Salzburg“ sowie das Produkt „Wasserkraftmix“ angeboten. Dieses Produkt hat aber einen vergleichsweise geringen Anteil

an der Gesamtabgabe an Endverbraucher, was zur Folge hat, dass sich das Produkt „Residualmix“ nur unwesentlich vom Versorgermix unterscheidet.

Salzburg AG	Öko Plus + Ökostrombörse Salzburg	Wasserkraftmix	Residualmix
Wasserkraft	100,00%	100,00%	84,34%
Feste oder flüssige Biomasse	0,00%	0,00%	2,22%
Biogas	0,00%	0,00%	0,68%
Deponie- und Klärgas	0,00%	0,00%	0,10%
Geothermische Energie	0,00%	0,00%	0,01%
Windenergie	0,00%	0,00%	3,28%
Sonnenenergie	0,00%	0,00%	0,02%
Erdgas	0,00%	0,00%	8,48%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	0,87%
Kohle	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	0,00%	0,00%
Unbekannte Herkunft	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0	0,00	42,92
radioaktiver Abfall	0	0	0

Tabelle 35: Produktinformationen der Salzburg AG

Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Irreführend ist, dass sich der Bezug zur Rechtsgrundlage auch auf den Produktmix bezieht, allerdings entspricht nur der Versorgermix den gesetzlichen Bestimmungen zur Stromkennzeichnung.

Außerdem finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Im Bereich der Sonstigen Ökoenergie wurde, wie schon im Vorjahr, die Primärenergieträgergruppe „feste oder flüssige Biomasse“ noch zu der Sonstigen Ökoenergie addiert, obwohl der Grenzwert von 1 % überschritten wurde. Das Unternehmen wurde ersucht die Darstellung anzupassen.

Nicht gesetzeskonform ist der Zusatz „20 & Kleinwasserkraft“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel dieser ist es, den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem Zusammenhang irrelevant

und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control GmbH empfiehlt daher, Zusätze die Leistung bzw Technologie betreffend, zu unterlassen.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

7.18.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2006-31.12.2006 erzeugt wurde.		
Energieträger	Mix der Salzburg AG *	Produkt Wasserkraftmix**
Wasserkraft	Großwasserkraft	78,34%
	Kleinwasserkraft	6,05%
Windenergie		3,27%
Sonstige Ökoenergie		3,02%
Erdgas		8,46%
Erdöl		0,86%
Kohle		0,00%
UCTE (europäischer Strommix)		0,00%
Summe		100,00%

Wasserkraftmix

Als Kunde der Salzburg AG haben Sie sich für den "Wasserkraftmix" entschieden. Wir garantieren Ihnen, dass die von Ihnen bezogene Energiemenge zu **80 Prozent in Großwasserkraftwerken und zu 20% in Kleinwasserkraftwerken** produziert und dem Stromnetz zugeführt wird.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

CO ₂ -Emissionen	42,79 g/kWh	0,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh	0,00 g/kWh

Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine radioaktiven Abfälle an.

* Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

** Der von Ihnen bezogene Erzeugungsmix

Vielen Dank für Ihren Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung

Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.19 Steweg-Steg GmbH

7.19.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Steweg-Steg GmbH sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		60,74%
Fossile Energieträger		39,26%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		322 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweg-Steg GmbH

Die Steweg-Steg GmbH weist allen Kunden ausschließlich den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix zu und differenziert ihre Produkte lediglich auf der Preisebene.

Im Gegensatz zur letzten Stromkennzeichnungsperiode wurden heuer die Rechtsgrundlage und der Bezugszeitraum angegeben, wodurch die allgemeine Verständlichkeit dieser Stromkennzeichnung erhöht wurde.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

7.19.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2006

Aufbringung in Prozent	Energieträger mit Herkunftsnachweis
52,04	Wasserkraft
29,46	Steinkohle
9,21	Erdöl und dessen Produkte
4,53	Windenergie
3,97	Biomasse
0,60	Erdgas
0,19	sonstige Ökoenergie
	Energieträger ohne Herkunftsnachweis
0,00	Europäischer Gesamterzeugungsmix nach UCTE

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: CO₂-Emissionen: 321,86 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Stewag-Steg GmbH

Die Stromkennzeichnung der Stewag-Steg GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

Die von der Stewag-Steg GmbH angeführte Zusatzinformation mit/ohne Herkunftsnachweis ist für die Auszeichnung der Primärenergieträger irrelevant und nicht gesetzeskonform. Die E-Control empfiehlt daher, diese Information zu streichen.

7.20 TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

7.20.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		69,39%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		30,61%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		137 g/KWh
radioaktiver Abfall		0,000255 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

Die TIWAG weist allen Endverbrauchern den gesetzlich vorgegebenen Versorgermix zu. Eine Differenzierung der Produkte erfolgt ausschließlich auf der Preisebene.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Darstellung der „sonstigen Ökoenergie“ verbessert, da heuer jene Energieträger, deren Anteil 1 % übersteigt, getrennt ausgewiesen wurden.

7.20.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 EIWOG:

Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte Energie im Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2006 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	62,45%
Windenergie	3,62%
Feste und flüssige Biomasse	2,44%
Sonstige Ökoenergie	0,88%
Strom unbekannter Herkunft-UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE aus 11,74% Wasserkraft, 52,78% fossile Brennstoffe, 30,82% nukleare Energie, 4,29% sonstige erneuerbare Energieträger 0,37% Sonstige)	30,61%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen (g/kWh)	137
Radioaktiver Abfall (g/kWh)	0,00025

Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in Tabellenform. Neben der Tabelle werden zusätzlich die rechtliche Grundlage sowie der Betrachtungszeitraum angeführt.

7.21 Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

7.21.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen		nein
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		nein
Angabe des Bezugszeitraums		nein
Angabe der Umweltauswirkungen		nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		-
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Zu den Umweltauswirkungen wurden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Umweltauswirkungen zu ergänzen.

Weitere Möglichkeiten, die Stromkennzeichnung zu verbessern, bestehen im Bereich Bezugszeitraum und gesetzliche Grundlagen. Auf der Stromkennzeichnung fehlen diese Angaben vollkommen. Um den Endverbrauchern zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, diese Werte zu ergänzen.

Die Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG bietet 100 % erneuerbare Energie an und hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch gesetzeskonforme Nachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

Trotzdem wird auf der Stromkennzeichnung der UCTE-Mix aus Informationsgründen angeführt. Bei dieser Angabe sollte darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung des UCTE-Mix korrekt, und nicht wie im vorliegenden Fall mit „.....“, angegeben wird.

7.21.2 Darstellungsform

Unsere Wasserkraft

Wir informieren Sie über Ihren Strom.

Stromkennzeichnung	
Ihr Strom wurde erzeugt aus	Energieträger
... %	Ökoenergie
100 %	Wasserkraft
... %	Gas
... %	Erdölprodukte
... %	Kohle
... %	Atomenergie
... %	Sonstige
... %	Europ. Gesamterzeugungsmix (nach UCTE) davon:
... %	Wasserkraft
... %	Atomenergie
... %	Konv. Wärmekraft
Gesamt 100%	

In unserer Heimat können wir ganz leicht auf Atomstrom verzichten. Und die Stromkennzeichnungstabelle beweist Ihnen ganz klar, dass Ihr Strom aus 100% heimischer Wasserkraft erzeugt wird.




Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.22 Vorarlberger Kraftwerke AG

7.22.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerk AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2006 - 31.12.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		79,84%
Fossile Energieträger		20,16%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		164 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Vorarlberger Kraftwerke AG weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix zu.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben.

Die Ausweisung von sonstiger erneuerbarer Energie hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert, heuer wurden die Energieträger, deren Anteil 1 % übersteigt, getrennt ausgewiesen.

Auch heuer wurden für die gesamten Strommengen Nachweise erbracht.

7.22.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 Abs 6 und 7 EWOOG Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	
Der Strom, den die VKW vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:	
Energieträger	Anteil
Wasserkraft	73,72%
Windenergie	3,18%
Biomasse fest und flüssig	2,15%
Sonstige Ökoenergie (Biogas, Deponie- und Klärgas, Fotovoltaik, Geothermie)	0,79%
Erdgas	1,45%
Steinkohle	18,71%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion:	
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	164
Radioaktive Abfälle	keine

Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.23 Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.23.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2005 - 30.9.2006	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		48,52%
Fossile Energieträger		51,48%
Nuklearenergie		0,00%
Sonstiges		0,00%
UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		226 g/KWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformationen		ja
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Tabellarische Darstellung		nein
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 40: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zu dem oben angeführten Versorgermix, differenziert die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene:

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	Produkte f. Haushalt-, Landwirtschaft- und Gewerbeanlagen (OPTIMA, MEGA, GIGA...)	Naturstrom	100 % Wasserkraft	Residualmix (Vario,...)
Wasserkraft	78,17%	70,00%	100,00%	4,47%
Feste oder flüssige Biomasse	1,76%	0,00%	0,00%	1,76%
Biogas	0,62%	0,00%	0,00%	0,62%
Deponie- und Klärgas	0,11%	0,00%	0,00%	0,11%
Geothermische Energie	0,01%	0,00%	0,00%	0,01%
Windenergie	3,04%	27,00%	0,00%	3,04%
Sonnenenergie	0,02%	3,00%	0,00%	0,02%
Erdgas	16,27%	0,00%	0,00%	89,97%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Kohle	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Unbekannte Herkunft	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh				
CO ₂	71,58	0,00	0,00	395,87
radioaktiver Abfall	0	0	0	0

Tabelle 41: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Allerdings finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Die Umweltauswirkungen, also die CO₂-Emissionen sowie der radioaktive Abfall, werden, wie in der Richtlinie zur Stromkennzeichnung empfohlen, jeweils in g/kWh angegeben²¹.

²¹ Die Differenz des von der Energie-Control GmbH ermittelten Werts der CO₂-Emissionen (226 g/kWh) zu dem von der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG verwendeten Wert (168,8 g/kWh) ergibt sich daraus, dass die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG bei der diesjährigen Berechnung auf den Erdgas-Emissionswert von 328 g/kWh bezogen hat, der im Entwurf der Stromkennzeichnungsrichtlinie verwendet wurde. In der endgültigen Fassung wurde dieser Wert auf 440 g/kWh korrigiert.

7.23.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung und Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 Abs. 2 EIWOG hat die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.10.2005 - 30.9.2006 auf Basis folgender Primärenergieträger Strom an Endverbraucher verkauft: 43,1 % Wasserkraft, 3,0 % Wind- und Sonnenenergie, 1,7 % feste oder flüssige Biomasse, 0,7 % sonstige Ökoenergie und 51,5 % Erdgas.

Gemäß § 45 Abs. 3 EIWOG fielen durch diesen Versorgermix im selben Zeitraum 168,8 g/kWh CO₂-Emissionen an. Unsere Lieferung ist frei von Atomstrom, wodurch keine radioaktiven Abfälle entstanden.

Produktinformation für ihren Stromtarif

Ihr Strom stammt im selben Zeitraum aus folgenden Energiequellen: 78,2 % Wasserkraft, 3,0 % Wind- und Sonnenenergie, 1,8 % feste oder flüssige Biomasse, 0,7 % sonstige Ökoenergie und 16,3 % Erdgas.

Bei der Erzeugung ihres Stromes entstanden 53,4 g/kWh an CO₂-Emissionen.

Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

8 Anhang 1: Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen

8.1 Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

8.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 146/2006

§ 45 EIWOG (Pflichten der Lieferanten und Stromhändler)

§ 45. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Z 18a). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

(4) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die E-Control zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

§ 45a EIWOG (Ausweisung der Herkunft [Labelling])

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr 468/1992, in der Fassung BGBl Nr 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt

sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der E-Control innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 45 Abs 2 und Abs 3 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß § 45a näher zu bestimmen.

8.3 Ökostromgesetz BGBl I Nr. 149/2002 idF des BG BGBl I Nr. 105/2006

§ 8 Ökostromgesetz Herkunftsnachweis

(1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder KWK-Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat zu umfassen:

- 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;*
- 2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;*
- 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;*
- 4. die eingesetzten Energieträger.*

(3) Der Landeshauptmann hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Die Betreiber der Ökostromanlagen und von KWK-Anlagen sowie die Stromhändler, die elektrische Energie aus Ökostromanlagen als Ökoenergie oder als elektrische Energie aus KWK-Anlagen einem anderen Stromhändler oder der Ökostromabwicklungsstelle veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos und nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

(5) Für anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger, die an Leitungsanlagen der Vorarlberger Illwerke AG angeschlossen sind, ist die Bescheinigung gemäß Abs. 1 von der VKW-Übertragungsnetz AG auszustellen.



E-CONTROL

Erläuterungen und Empfehlungen der
Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen
über die Stromkennzeichnung §§ 45 und 45a
EIWOG idF BGBl I Nr 106/2006
(Stromkennzeichnungsrichtlinie)

veröffentlicht am 8.3.2007 unter www.e-control.at

INHALT

1. Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 106/2006 auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?	3
2. Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?	3
3. Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen?	4
4. UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft.....	5
5. Unternehmensmix zum Unterschied von Produktinformationen	6
6. Auszuweisende Primärenergieträger	7
7. NEU: Ausweisung der Umweltauswirkungen	8
8. Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung und (NEU) auf Werbematerialien	13
9. Veröffentlichung des geprüften Ergebnisses der Stromkennzeichnungsdocumentation im Anhang zum Geschäftsbericht	15
10. Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG.....	16
11. Notwendige Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung.....	19
12. Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise	20
13. Nachweis und Dokumentation bei Kleinanlagen oder etwaigen Spezialfällen....	20
14. Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen.....	20
15. Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen	21
16. Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie durch die E-Control	21
Anhang A: Labeling-Deklaration	22
Anhang B: Vorlagen für sonstige Nachweise.....	24
Anhang C: Vorlagen für Herkunftsnachweise	27
Anhang D: gesetzliche Bestimmungen.....	30
Anhang E: Information über die Nutzung der Stromnachweisdatenbank für die Stromkennzeichnung	33

EINLEITUNG

Die Stromkennzeichnung auf den Jahresendabrechnungen dient dazu, den Endverbrauchern von Elektrizität den Anteil der einzelnen Energiequellen (Primärenergieträger) am Energieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die Stromlieferungen an Endverbraucher in Österreich verwendet hat, und die dadurch entstandenen Umweltauswirkungen aufzuschlüsseln. Daher ist die Stromkennzeichnung ein System, das dem Endverbraucher die Möglichkeit einräumt, die ihm gelieferte Elektrizität auch nach diesen Merkmalen bewerten zu können.

Das österreichische Stromkennzeichnungssystem (§§ 45 Abs 2, 3 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 106/2006) war das erste derartige System in Europa und zeichnet sich durch sehr strenge Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung und die Verwendung von Nachweisen zur Stromkennzeichnung aus.

Gem § 45 Abs 4 EIWOG ist die Energie-Control GmbH für die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Lieferanten in Bezug auf die Stromkennzeichnung verantwortlich.

Diese Stromkennzeichnungsrichtlinie soll den betroffenen Unternehmen als Leitfaden für die Erstellung der Stromkennzeichnung dienen. Sie enthält Empfehlungen für eine möglichst transparente und einheitliche Umsetzung der Stromkennzeichnung.

Die Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde von der Energie-Control GmbH erstmals im Jahr 2004 erstellt, wobei den Marktteilnehmern (Produzenten, Händlern, Lieferanten), den akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV SÜD) sowie den NGOs (Global 2000, Greenpeace) in insgesamt 4 Sitzungen des sogenannten „Arbeitskreises Labeling“ die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Aufgrund der Erfahrungen in den Jahren 2004 bis 2006 (Stromkennzeichnungsberichte der Energie-Control GmbH 2005 sowie 2006) sowie in Folge der Gesetzesnovellierung 2006 (verpflichtende Ausweisung von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, verpflichtende Kennzeichnung auch auf Werbematerialien) wurde die Richtlinie im Jahr 2007 angepasst.

Die Energie-Control GmbH behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen an dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie vorzunehmen.

Der Punkt 10. b) der Stromkennzeichnungsrichtlinie bildet das Ergebnis ab, das zwischen den akkreditierten Stellen und der Energie-Control hinsichtlich der Ausstellung und Anerkennung von „sonstigen Nachweisen“ erarbeitet wurde. Ziel dabei war es, einen Standard für die vereinheitlichte Ausstellung von sonstigen Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG zu entwickeln.

Gemäß Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006 EIWOG §45a Abs 11 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in einer Verordnung nähere Bestimmungen für die Stromkennzeichnung zu erlassen. Die vorliegende Richtlinie präjudiziert in keiner Weise diese Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie noch nicht vorlag.

1. Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 106/2006 auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?

- a) Gem § 78 b Abs 3 EIWOG treten die neuen Bestimmungen über die Stromkennzeichnung „mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft“, also dem 28. Juni 2006.
- b) Das heißt aber nicht, dass sofort ab 28. Juni 2006 auf den Stromrechnungen der Endverbraucher die Stromkennzeichnung nach diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen ist, da die Grundlagen dafür nicht unmittelbar mit diesem Tag vorliegen können. Die Stromkennzeichnung auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist erstmals über das abgelaufene Kalender- oder Wirtschaftsjahr zu erstellen, das auf den 28. Juni 2006 folgt (siehe Punkt d).
- c) § 45a Abs 8 EIWOG räumt eine Frist von längstens 4 Monaten nach Ablauf eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres ein, bis die Stromkennzeichnung (das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG) erstellt und entsprechend geprüft sein muss.
- d) Daraus ergibt sich, dass Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres spätestens am 1. Februar 2007 die Stromkennzeichnung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen auf den Stromrechnungen der Endverbraucher veröffentlichen müssen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember ist es der 1. Mai 2007.

2. Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?

Zu § 45 Abs 2, erster Satz EIWOG: „Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt.“

- a) Nur Unternehmen, die Endverbraucher mit Strom beliefern, sind verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen.
- b) Unternehmen, die reine Produzenten oder reine Stromhändler ohne Lieferungen an Endverbraucher sind, sind daher nicht verpflichtet, eine Stromkennzeichnung im Sinne von §§ 45 und 45a EIWOG zu erstellen.

3. Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen?

Zu § 45 Abs 2, erster und dritter Satz EIWOG: „Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, (...) den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. (...) Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

sowie zu § 45a Abs 1 EIWOG: „ (...) auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (...)“;

sowie zu § 45a Abs 2 EIWOG: „ (...) die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.“;

sowie zu § 45a Abs 3, erster Satz EIWOG: „Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt.“;

sowie zu § 45a Abs 5, zweiter Satz EIWOG: „In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.“.

- a) Unter den Strommengen, die an Endverbraucher verkauft wurden, sind die aggregierten Stromabgabemengen an Endverbraucher entsprechend dem Geschäftsjahresabschluss eines Unternehmens (abgelaufenes Kalender- oder Wirtschaftsjahr gem § 45a Abs 2 EIWOG) zu verstehen.
- b) Nachweise über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern sind verpflichtend nur über die an Endverbraucher verkauften bzw. abgegebenen Strommengen zu erbringen.

Beispiel:

Das gesamte Stromhandelsvolumen des Unternehmens (A) beträgt 1000 GWh. 200 GWh gibt das Unternehmen (A) an Endverbraucher ab, 800 GWh veräußert es an andere Elektrizitätsunternehmen. Die Stromkennzeichnung ist vom Unternehmen (A) nur für die 200 GWh zu erstellen, die an Endverbraucher abgegeben wurden. Für diese 200 GWh kann das Unternehmen (A) Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern erbringen, auf Basis derer diese Menge erzeugt wurde. Welche Primärenergieträger den restlichen 800 GWh zu Grunde liegen, ob diese bekannt sind oder nicht, ist für die Stromkennzeichnung der 200 GWh nicht relevant. Für ein anderes Unternehmen, das diese 800 GWh kauft und damit seinerseits Endverbraucher beliefert, ist jedoch die Dokumentation dieser 800 GWh schon von Bedeutung.

4. UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft

Zu § 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG: „Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“

- a) Ist die Herkunft von bestimmten an Endverbraucher abgegebenen Strommengen nicht bekannt (der Lieferant verfügt über keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG), so sind diese Strommengen als „Strom mit unbekannter Herkunft“ zu betrachten.
- b) Der prozentuelle Anteil des Stroms mit unbekannter Herkunft an der Strommenge, die von einem Lieferanten an Endverbraucher abgegeben wird, ist gem § 45a Abs 3 EIWOG als „UCTE“ auszuweisen. Bei Angabe der Anteile von Wasserkraft, fossilen Brennstoffen, nuklearer Energie, sonstigen erneuerbaren Energieträgern und Sonstigen am UCTE-Mix ist auf das Bezugsjahr der Stromkennzeichnung abzustellen. Bei abweichenden Geschäftsjahren sind die letzten verfügbaren Jahreswerte heranzuziehen.

Beispiel:

Das Unternehmen (A) gibt 200 GWh an Endverbraucher ab. Für 100 GWh verfügt es über Nachweise aus Wasserkraftwerken und für 80 GWh verfügt es über Nachweise aus Kohlekraftwerken. Für die verbleibenden 20 GWh fehlen dem Unternehmen (A) entsprechende Nachweise. Auf den Stromrechnungen der Endverbraucher ist die Stromkennzeichnung daher wie folgt auszuweisen:

50 % Wasserkraft

40 % Kohle

10 % Strom unbekannter Herkunft: UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE – Beispiel 2005):

11,56 % Wasserkraft

53,29 % fossile Brennstoffe

31,29 % nukleare Energie

3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger

0,30 % Sonstige)

- c) Die Stromkennzeichnung dient dazu, den Endverbrauchern die Zusammensetzung der Primärenergieträger aufzuschlüsseln. Der Mehrzahl der Kunden wird jedoch der Begriff „UCTE“ nicht bekannt sein. Daher empfiehlt die Energie-Control GmbH für den Fall, dass für Strom mit unbekannter Herkunft bei der Stromkennzeichnung UCTE anzusetzen ist, diesen Begriff auf der Stromrechnung kurz aber schlüssig zu erläutern.

Beispiel:

- UCTE-Mix 2005 (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE: 11,56 % Wasserkraft, 53,29 % fossile Brennstoffe, 31,29 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,30 % Sonstige)

- d) Die Zurechnung des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten bekannten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt, was einen grundsätzlichen qualitativen Unterschied bedeutet.
- e) Die Bestimmung, für Strom mit unbekannter Herkunft „UCTE“ anzusetzen, ist nur für die Ausweisung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung von Endverbrauchern und auf Werbematerialien relevant. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG (siehe Abschnitt 9) ist für Strommengen ohne entsprechenden Nachweis die Bezeichnung „Strom mit unbekannter Herkunft“ anzusetzen.
- f) Die Energie-Control GmbH wird auf ihrer Homepage (www.e-control.at) die Zusammensetzung des UCTE-Mixes als Jahreswerte (und Monatswerte) veröffentlichen (übernommen von www.ucte.org) und auch die daraus resultierenden Umweltauswirkungen ermitteln.

5. Unternehmensmix zum Unterschied von Produktinformationen

Zu § 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG: „Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw. dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen anzuführen (bzw. in einem Anhang dazu), und zusätzlich mit der EIWOG-Novelle 2006 zwingend auch auf Werbematerialien.

Die Evaluierungen der Stromkennzeichnungen im Rahmen der Erstellung der Stromkennzeichnungsberichte 2005 und 2006 haben ergeben, dass bei Verwendungen eines Produktmixes zusätzlich zu dem gesetzlich vorgegebenen Versorgermix oft die Gefahr einer Verwechslung besteht bzw. für den Stromkonsumenten nicht mehr klar erkennbar ist, welches die gesetzlich vorgegebene Stromkennzeichnung ist und welches eine etwaige weitere, freiwillige Stromkennzeichnung als Produktausweisung ist. Die Anforderung des § 45a Abs 4, keine anderen Vermerke und Hinweise anzuführen, die zur Verwechslung mit der gesetzlichen Kennzeichnung führen können, ist daher mit der bisherigen Praxis zusätzlicher Produktkennzeichnungen nicht in ausreichendem Maße erfüllt.

Es wird daher empfohlen, auf eine Stromkennzeichnung in Form eines zusätzlichen Produktmixes zu verzichten.

Sollte dennoch für bereits eingeführte Produkte die Produktkennzeichnung von einigen Stromhändlern weitergeführt werden, dann sollten deutlich erkennbare Klarstellungen enthalten sein, dass nur der Versorgermix die gesetzlich vorgegebene Stromkennzeichnung ist und weiters sollten Informationen über das Produktportfolio mit enthalten sein, zumindest welchen Anteil dieser Produktmix (Abgabemenge in Form dieses Produktes) am Gesamtversorgermix (Gesamtendabgabemenge) einnimmt, welche anderen Produkte im Portfolio enthalten sind und wie der Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) zusammengesetzt ist, inklusive seinen CO₂- und Nuklearabfallwerten.

Für etwaige derart fortgeführte Produktkennzeichnungen wären die diesbezüglichen Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie vom 1. Juli 2004 heranzuziehen.

Insgesamt ist zu befürchten, dass jede Art der Produktkennzeichnung die gesamte Lesbarkeit der Stromrechnung und der Werbematerialien für die Stromkunden erheblich erschwert, weshalb angeregt wird, von einer Produktkennzeichnung insgesamt abzusehen.

6. Auszuweisende Primärenergieträger

Zu § 45a Abs 1 EIWOG: „ (...) in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)“.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern von Elektrizität dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegt, aufzuschlüsseln.

- a) Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Um die Stromkennzeichnung nicht mit Daten zu überfrachten scheint es angemessen, einzelne erneuerbare Energieträger¹ außer Wasserkraft, deren Anteil jeweils unter 1 % liegt, in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.
- b) Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung und Werbematerialien. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen (siehe Abschnitt 9).
- c) Die Energie-Control GmbH empfiehlt, die Prozentsätze bei der Ausweisung der einzelnen Primärenergieträger auf der Stromrechnung von Endverbrauchern auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Beispiel:

60,15 %	Wasserkraft
15,25 %	Erdgas
4,83 %	Erdöl
18,27 %	Kohle
1,50 %	sonstige Ökoenergie

¹ gem § 5 Abs 1 Z 11 Ökostromgesetz

7. NEU: Ausweisung der Umweltauswirkungen

Zu § 45 Abs 3 EIWOG: „Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.“

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 wurden in § 45 Abs 3 EIWOG Bestimmungen über den Ausweis von Umweltauswirkungen, zumindest jedoch von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, umgesetzt.

Über die allgemeine Bestimmung einer Ausweispflicht hinaus gibt das EIWOG jedoch keine Vorgaben zur Berechnung der Umweltauswirkungen. Dies ermöglicht unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten.

Um größtmögliche Einheitlichkeit und damit eine hohe Vergleichbarkeit der Werte für den Konsumenten zu ermöglichen, hat die E-Control einen Vorschlag für eine möglichst einheitliche Berechnung entworfen, der im Folgenden vorgestellt wird.

a) Einheiten:

Es wird vorgeschlagen, dass beide Umweltauswirkungen in Gramm je kWh(el) angegeben werden. Andere mögliche Einheiten, wie Becquerel, sind für die meisten Konsumenten kaum aussagekräftig.

Für die Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen und des radioaktiven Abfalls können folgende Werte herangezogen werden:

1. Für den Fall, dass kraftwerksspezifische Werte vorliegen und bestätigt wurden (zB durch das CO₂-Emissionshandelssystem oder andere Gutachten) sollen diese verwendet werden. In der Dokumentation zur Stromkennzeichnung gem. § 45a Abs 6 EIWOG soll die Datenquelle angeführt werden. Eine solche kraftwerksspezifische Ermittlung ist grundsätzlich der unter Punkt 2. angeführten Durchschnittsbetrachtung vorzuziehen.
2. Für den Fall, dass keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sollten die Daten gemäß nachfolgender Tabelle zur Bewertung verwendet werden. Bei diesem Ansatz wird, um die Umweltauswirkungen nicht tendenziell zu unterschätzen, seitens der E-Control für Erdgas ein Wert am oberen Ende der von der EU ausgewiesenen Bandbreite vorgeschlagen. Durchschnittsdaten aus der Energiestatistik der Energie-Control GmbH wurden für Öl, Kohle und Sonstige verwendet. Für die Bewertung des UCTE-Mix wurden die vom Verein Deutscher Elektrizitätswerke veröffentlichten Werte herangezogen.

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlener Wert in g/kWh	
	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Bekannte Herkunft		
Feste oder flüssige Biomasse	0	0
Biogas	0	0
Deponie- und Klärgas	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie	0	0
Sonnenenergie	0	0
Wasserkraft	0	0
Erdgas	440 ²	0
Erdöl und dessen Produkte	645 ³	0
Kohle	882 ³	0
Nuklearenergie	0	0,0027 ⁴
Sonstige	650 ³	0
Unbekannte Herkunft		
UCTE-Mix, Wasserkraft	0	0
UCTE-Mix, sonstige erneuerbare Energieträger	0	0
UCTE-Mix, fossile Brennstoffe	840 ⁴	0
UCTE-Mix, Nuklearenergie	0	0,0027 ⁴
UCTE-Mix, Sonstige	840 ⁴	0

b) Berechnung:

Die Basis für die Berechnung der Emissionsdaten und der Strommengen ist der Labelingzeitraum. Die Bezugsbasis ist jeweils die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge.

Die Berechnungsschritte für die Umweltauswirkungen sind folgende:

² Quelle: „An Energy Policy for Europe“, 2007; Detailanalysen haben ergeben, dass der ursprünglich im Richtlinienentwurf verwendete und im Stromkennzeichnungsbericht 2006 veröffentlichte Wert von 328 g/kWh die Wärmeauskopplung zu stark mitberücksichtigt hat und so zu niedrig angesetzt war. Der neue Wert von 440 g/kWh bezieht sich auf die Mitteilung der europäischen Kommission

³ Quelle: statistische Auswertungen der E-Control GmbH

⁴ Quelle: VDEW, Datenbestimmung 2005 für UCTE-Mix Europa zur generellen Datenermittlung vom 4.8.2006.

1. Ermittlung der Basisdaten.
 - a. Nachgewiesene Strommengen je Primärenergieträger in kWh (auf Basis von Herkunftsnachweisen bzw. Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG)
 - b. Aufspaltung der nachgewiesenen Primärenergieträgermengen in jene Mengen, für welche kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren bekannt sind bzw. nicht bekannt sind.
 - c. Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix berechnen (UCTE-Anteil bewertet mit Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix)
 - d. Kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren
2. Multiplikation der Strommengen in kWh je Energieträger mit dem CO₂-Emissionsfaktor bzw. dem Faktor für radioaktiven Abfall in g/kWh und Berechnung der Umweltauswirkungen für den UCTE-Mix, sofern es einen Anteil von Strom unbekannter Herkunft gibt.
3. Addition aller CO₂-Emissionswerte und aller Werte für radioaktiven Abfall.
4. Division der summierten Werte durch die Abgabe an Endverbraucher.

Beispiel für eine Berechnung der Umweltauswirkungen:

1. Schritt: Ermittlung der Basisdaten:

Abgabemenge an Endverbraucher:	120.000.000	kWh
Primärenergieträger:		
Wasserkraft	80.000.000	kWh
Feste Biomasse	10.000.000	kWh
Kohle	3.000.000	kWh
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000	kWh
davon CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000	kWh
Erdgas	7.000.000	kWh
davon aus Kraftwerk XY	-	kWh
davon CO ₂ -Faktor unbekannt	7.000.000	kWh
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000	kWh

Spezifische Emissionsfaktoren CO₂

Kohle			
aus Kraftwerk XY	780	g/kWh	
CO ₂ -Faktor unbekannt	882	g/kWh	
Erdgas			
	440	g/kWh	

2. und 3. Schritt: Bewertung der Mengen mit den spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren bzw. Faktor für radioaktiven Abfall und Addition dieser Werte

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000	kWh			
Primärenergieträger	Menge in kWh	CO₂ in g/kWh	Rad. Abf. in g/kWh	CO₂-Emissionen in g	Rad. Abf. in g
Wasserkraft	80.000.000	-	-	-	-
Feste Biomasse	10.000.000	-	-	-	-
Kohle	3.000.000				
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000	780	-	780.000.000	-
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000	882	-	1.764.000.000	-
Erdgas	7.000.000				
davon aus Kraftwerk XY	-				
CO ₂ -Faktor unbekannt	7.000.000	440	-	3.080.000.000	-
Strom unbekannter Herkunft 2005	20.000.000				
11,56 % Wasserkraft	2.312.000	-	-	-	-
3,23 % sonst. erneuerb. Energieträger	646.000	-	-	-	-
30,23 % Nuklearenergie	6.046.000	-	0,0027	-	16.324,20
54,01 % fossile Brennstoffe	10.802.000	840	-	9.073.680.000	-
0,97 % Sonstige	194.000	840	-	162.960.000	-
Summe der CO₂-Emissionen (in kg) bzw. des radioaktiven Abfalls (in g)				14.860.640.000	16.324,20

4. Schritt: Division der Summenwerte durch die Abgabe an Endverbraucher

Abgabemenge an Endverbraucher in kWh	120.000.000
CO₂-Emissionen in g	14.860.640.000
Radioaktiver Abfall in g	16.324
Umweltauswirkungen	
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	124
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00014

c) Darstellung:

Die E-Control empfiehlt, die Daten über die Umweltauswirkungen in tabellarischer Form am Ende der Aufzählung der Primärenergieträgeranteile zu veröffentlichen. Damit wird ein direkter (optischer) Zusammenhang zwischen dem Primärenergieträgermix und den Umweltauswirkungen geschaffen.

Für den Fall, dass ein Unternehmen zu 100 % erneuerbare Energieträger anbietet und somit keine CO₂-Emissionen und keinen radioaktiven Abfall hat, empfiehlt die E-Control, die Nullwerte zur Information dennoch anzuführen bzw. die Kunden mit einem Satz wie „Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine CO₂-Emissionen bzw. radioaktiven Abfälle an“ über die Umweltauswirkungen zu informieren.

Beispiel für die Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2005	
Bekannte erneuerbare Energieträger	54,85%
Wasserkraft	50,09%
Feste oder flüssige Biomasse	1,26%
Biogas	0,37%
Deponie- und Klärgas	0,13%
Geothermie	0,61%
Windenergie	2,36%
Sonnenenergie	0,02%
Bekannte fossile Energieträger	29,34%
Erdgas	18,06%
Erdöl und dessen Produkte	1,09%
Kohle	10,19%
Bekannte Nuklearenergie	0,00%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	1,07%
Unbekannte Herkunft³ UCTE-Mix (Beispiel 2005) (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE aus 11,56 % Wasserkraft, 53,29 % fossile Brennstoffe, 31,29 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,30 % Sonstige)	14,74%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	176 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00039 g/kWh

8. Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung und (NEU) auf Werbematerialien

Zu § 45 Abs 2, erster und zweiter Satz EIWOG: „Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen (...). Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Z 18a).“

sowie zu § 7 EIWOG „Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet“ § 7 Z 18a EIWOG: „,kennzeichnungspflichtiges Werbematerial‘ jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist. Hierunter fallen

- a) Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktenbroschüren;*
- b) sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind;*
- c) online bezogene Produktwerbung“*

sowie zu § 45a Abs 4, erster Satz EIWOG: „Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen.“

Die Stromkennzeichnung hat sowohl auf den Stromrechnungen (oder in deren Anhängen) als auch (mit der EIWOG-Novelle 2006) auf sämtlichen Werbematerialien zu erfolgen.

In Anlehnung an die Interpretation Notes⁵ der Kommission schlägt die Energie-Control GmbH die nachstehenden Formempfehlungen für diese Ausweisungen der Stromkennzeichnung vor.

- a) Die Bestimmung, dass die Kennzeichnung deutlich lesbar zu erfolgen hat, beinhaltet neben den Anforderungen an das Format der Darstellung auch Anforderungen über die leichte Verständlichkeit.
- b) Hinsichtlich des Formates empfiehlt die Energie-Control GmbH die tabellarische Darstellung.
- c) Hinsichtlich der leichten Verständlichkeit der Stromkennzeichnung wird im Hinblick auf die Angabe von „Strom unbekannter Herkunft – UCTE-Mix“ für Strom mit unbekannter Herkunft auf die Empfehlungen der Energie-Control GmbH im Punkt 4.c) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie verwiesen.
- d) Damit den Endverbrauchern verdeutlicht wird, dass es sich bei den Angaben zur Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der

⁵ Im Unterschied zur Stromkennzeichnungsrichtlinie 2002 wird empfohlen, die Bezeichnung „unbekannte Herkunft“ zu UCTE ebenfalls anzuführen.

⁶ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”*

Primärenergieträger handelt, oder etwa um jene des Abrechnungszeitraumes der jeweils vorliegenden Stromrechnung, ist bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher der Bezugszeitraum, für den die ausgewiesene Stromkennzeichnung erstellt wurde, jeweils anzugeben.

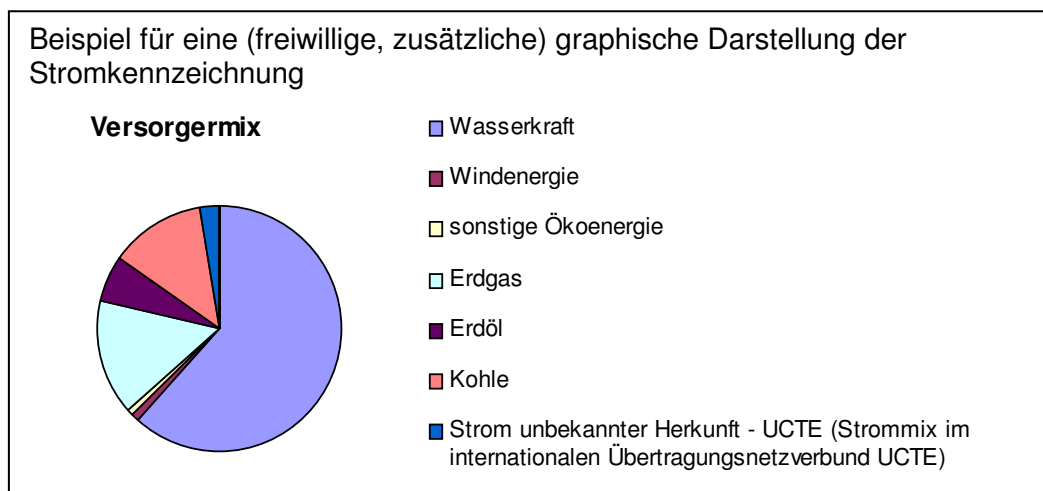
- e) Darüber hinaus empfiehlt die Energie-Control GmbH, die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende gesetzliche Bestimmung (§ 45 Abs 2 EIWOG) bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher und den Werbematerialien anzuführen.
- f) Weiters schlägt die Energie-Control GmbH vor, auf den Stromrechnungen und den Werbematerialien einheitlich den Begriff „Stromkennzeichnung“ zu verwenden.
- g) Die Stromkennzeichnung kann unmittelbar auf der Stromrechnung oder in einem Anhang zur Stromrechnung angeführt werden. Wird die Stromkennzeichnung in einem Anhang präsentiert, muss auf der Stromrechnung jedenfalls ein entsprechender Hinweis auf den Anhang verweisen.⁷

Beispiel:

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	61,30%
Windenergie	1,10%
sonstige Ökoenergie	0,80%
Erdgas	15,40%
Erdöl	6,20%
Kohle	12,80%
Strom unbekannter Herkunft - UCTE (<i>Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE</i>)	2,40%
11,56% Wasserkraft	
53,29% fossile Brennstoffe	
31,29% nukleare Energie	
3,56% sonst. ern. Energieträger	
0,30% Sonstige	
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh)	214,20
Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,00002

⁷ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: “Member States need to ensure that suppliers display disclosed information on the fuel mix on the bill, or on a separate insert which is sent out with the bill. If an insert is chosen, there should be a clear link on the bill to the insert provided with the bill.”

- h) Die Darstellung der Stromkennzeichnung in der oben gezeigten tabellarischen Form kann auch um grafische Elemente (zB Tortengrafik) erweitert werden. Bei der grafischen Darstellung können die einzelnen Primärenergieträger auch zusammengefasst werden [zB „erneuerbare Energieträger“, „fossile Energieträger“, „nukleare Energieträger“, „Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE)“].



9. Veröffentlichung des geprüften Ergebnisses der Stromkennzeichnungsdokumentation im Anhang zum Geschäftsbericht

Zu § 45a Abs 5 EIWOG: „Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden“;

sowie zu § 45a Abs 6 EIWOG: „Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.“.

- a) Die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hat erst bei einer Gesamtabgabe des Stromhändlers an Endkunden von mehr als 100 GWh zu erfolgen.
- b) Das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG, das in einem Anhang zum Geschäftsbericht zu veröffentlichen ist, hat jedenfalls zu umfassen:
- (i) Die in Summe an Endverbraucher abgegebenen Strommengen gem Punkt 3.a) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie;
 - (ii) Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG in kWh, gegliedert nach den Primärenergieträgern gem § 45a Abs 1 EIWOG;
 - (iii) Ausweisung der Strommengen mit unbekannter Herkunft;

Beispiel einer gem § 45a Abs 6 EIWOG veröffentlichten Dokumentation:

Ergebnis der Stromkennzeichnungs-dokumentation	Versorgermix	
	kWh	%
Wasserkraft	117.004.000	58,50%
Windenergie	1.836.000	0,92%
Biomasse fest	2.506.000	1,25%
Biomasse gasförmig	208.000	0,10%
Biomasse flüssig	10.000	0,01%
Photovoltaik	52.000	0,03%
Deponie- und Klärgas	374.000	0,19%
Geothermie	14.000	0,01%
Erdgas	26.000.000	13,00%
Erdöl und dessen Produkte	10.000.000	5,00%
Kohle	36.000.000	18,00%
nukleare Energie	0	0
sonstige	0	0
Strom unbekannter Herkunft	5.996.000	3,00%
SUMME	200.000.000	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion		
CO ₂ -Emissionen (in g/kWh)	260,64	
Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,000025	

10. Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG

Zu § 45a Abs 7 EIWOG: „Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 430/1996, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 8 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, belegt sind.“

a) Folgende Nachweise können verwendet werden⁸:

- Herkunftsnachweise, die auf Grundlage eines Gesetzes auf Basis des Artikels 5 der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, 2001/77/EG, ausgegeben wurden.

⁸ Eine Überprüfung der eigentlichen Stromhandelsgeschäfte ist aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen Stromhandelsabschlüssen und den Zertifikatsausstellungen nicht praktikabel und daher seitens der Energie-Control GmbH nicht vorgesehen: Stromhandelsabschlüsse werden im Vorhinein pro futuro abgeschlossen. Zertifikate hingegen können nur im Nachhinein auf Grundlage der tatsächlichen Erzeugungen ausgestellt werden. Zum Zeitpunkt des Stromhandelsabschlusses ist der Energieträgeranteil oft nur unzureichend prognostizierbar.

- Herkunftsnachweise, die für Kraft-Wärme-Kopplung auf Grundlage des § 42b EIWOG bzw Artikel 4 der EU-Kraft-Wärme-Kopplung Richtlinie, 2004/8/EG, ausgegeben wurden.
 - RECS-Zertifikate, die von Stellen ausgegeben wurden, auf die die Akkreditierungsbestimmungen von § 45a Abs 7 EIWOG zutreffen, können als Nachweise im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden, sofern sie zugunsten des Unternehmens, das diese RECS-Zertifikate als Nachweis für die Stromkennzeichnung verwenden will, entwertet (redeemed) wurden.
 - Nachweise, die von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen⁹ ausgegeben wurden, oder für die § 3 Akkreditierungsgesetz sinngemäß gilt.
- b) Empfehlung der Energie-Control GmbH zu den Nachweisen von akkreditierten Stellen:
- (i) Erstmalige Anlagenerhebung (Prüfbericht)
 1. Ein Anlagenbetreiber reicht in einem ersten Schritt die Labeling- Deklaration (Anhang A) bei einer akkreditierten Stelle ein.
 2. In einem zweiten Schritt überprüft die akkreditierte Stelle die Labeling-Deklaration samt den zusätzlich übersandten Unterlagen. Die akkreditierte Stelle kann sowohl weitere Unterlagen anfordern, als auch eine Begehung der Anlage vornehmen, sofern dies für die Überprüfung der Labeling-Deklaration notwendig ist. Vorhandene Daten von akkreditierten Stellen werden bei der Überprüfung der Labeling-Deklaration berücksichtigt.
 3. In einem dritten Schritt stellt die akkreditierte Stelle einen Prüfbericht über die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Labeling-Deklaration aus.
 4. Ein positiver Prüfbericht einer akkreditierten Stelle dient in der Folge für die Dauer von 3 Jahren¹⁰ als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen. Nach Ablauf dieser 3 Jahre kann die akkreditierte Stelle eine formelle Bestätigung der Angaben der Labeling-Deklaration vom Anlagenbetreiber verlangen.
 - (ii) Nachweisvarianten gemäß § 45a Abs 7 EIWOG auf Grundlage der Prüfberichte
 - (iii) Variante 1: Die akkreditierte Stelle oder der Netzbetreiber stellt Nachweise in elektronischer Form über die Herkunftsnachweisdatenbank - HKN-DB der Energie-Control GmbH aus.
 - (iv) Variante 2: Die akkreditierte Stelle stellt Nachweise gem den Vorlagen der Anlage B aus.
 - (v) Die Nettoeinspeisung einer Anlage dient als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen
 - (vi) Stückelung der Nachweise: Bezugszeitraum eines ausgestellten Nachweises ist grundsätzlich ein Monat oder je nach Bedarf ein Vielfaches davon. Die Ausstellung der Nachweise hat aber zumindest einmal pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr für diesen Zeitraum zu erfolgen. Gegebenenfalls sind auch

⁹ Bisher sind Nachweise von TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research und TÜV SÜD bekannt.

unterjährige Nachweise für beliebig festzulegende Zeiträume möglich.

(vii) Informationen zur produzierten Elektrizität:

1. Ein Nachweis enthält die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum von der jeweiligen Anlage produziert wurde, und wieviel elektrische Energie davon auf diesen Nachweis entfällt.
2. Im Falle von Mischfeuerungsanlagen enthält der Nachweis auch noch die Information über die prozentuelle Aufteilung des elektrischen Energieanteils hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger.
3. Im Falle von Pumpspeicherkraftwerken enthält der Nachweis auch noch die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum für das Pumpen eingesetzt wurde und wie hoch der Wirkungsgrad der Pumpe ist.
4. Erhält die akkreditierte Stelle unmittelbar vom jeweiligen Netzbetreiber Informationen über die von einer Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie, dann bedarf es seitens der akkreditierten Stellen keiner weiteren Überprüfung über die in diesem Zeitraum produzierten Mengen an elektrischer Energie unmittelbar beim Anlagenbetreiber, nachdem in diesem Fall das Prinzip der Bestätigung durch einen „unabhängigen und fachlich geeigneten Dritten“ gewahrt wird. Ebenso verhält es sich bei Nachweisen, die gemäß Variante 1 von den Netzbetreibern ausgestellt werden. In Ausnahmefällen ist aber eine Verifizierung der vom Netzbetreiber übermittelten Werte beim Anlagenbetreiber möglich, sofern die akkreditierte Stelle z.B. aufgrund von Plausibilitätskontrollen einen berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die vom Netzbetreiber übermittelten Werte fehlerhaft sind (z.B. Datenübertragungsfehler, Schreibfehler, etc.).

(viii) Mischfeuerungsanlagen und Abgleich der Brennstoffbilanzen:

1. Seitens der akkreditierten Stellen wird es bevorzugt, dass Nachweise über einen bestimmten Zeitraum von Elektrizität aus Mischfeuerungsanlagen erst nach der Übermittlung der jeweiligen Brennstoffbilanz durch den Anlagenbetreiber ausgestellt werden.
2. Im Falle der unterjährigen Ausstellung von derartigen Nachweisen (z.B. monatlich) kann es aber auch praktikabel sein, entweder den fixen Aufteilungsschlüssel der eingesetzten Primärenergieträger aus der Labeling-Deklaration oder die in einem Kraftwerk geführte, auf Monatswerten beruhende, Brennstoffstatistik zu verwenden. In einem derartigen Fall hat daher jährlich ein Abgleich der Summe der ausgestellten Nachweise mit der überprüften Brennstoffbilanz zu erfolgen. Die Korrekturen sollen dabei - wenn möglich - im letzten Monat eines Jahres erfolgen. Im Ausnahmefall kann ein Vortrag auf die ersten Monate des folgenden Jahres erfolgen.

- (ix) Um einen Missbrauch auszuschließen, einigen sich die akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV SÜD) darauf, jene Erzeugungsanlagen, welche von diesen Stellen überprüft werden, an die Energie-Control GmbH zu melden. Von Seite der angeführten akkreditierten Stellen wird der Energie-Control GmbH empfohlen, eine Regelung festzulegen, wonach alle weiteren akkreditierten Stellen sich dieser Vorgangsweise anzuschließen haben.

¹⁰ Der Zeitraum von 3 Jahren bezieht sich auf die Produktion.

- c) Irrtümlich falsch ausgestellte Herkunftsnachweise gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz bzw sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG:
 - (i) Wurden Nachweise in Papierform irrtümlich falsch ausgestellt, so sind diese von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an die jeweiligen Aussteller zu retournieren. Die Aussteller der Nachweise haben sodann diese falsch ausgestellten Nachweise zu vernichten. Ist die Retournierung des Originalnachweises nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.
 - (ii) Wurden Nachweise in elektronischen Registerdatenbanken irrtümlich falsch ausgestellt, so ist dies von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an den jeweiligen Aussteller zu melden. Der Aussteller der Nachweise hat dies sodann in der Registerdatenbank (je nachdem, welche Möglichkeiten die entsprechende Registerdatenbank bietet) zu korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.

11. Notwendige Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung

- a) Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG müssen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung in der Dokumentation nach § 45a Abs 5 und Abs 6 EIWOG formell entwertet werden, damit sicher gestellt wird, dass ein Nachweis jeweils immer nur von einem Unternehmen verwendet werden kann.
- b) Die formelle Entwertung hat eine schlüssige Information mit dem Namen des Unternehmens, das den Nachweis für die Stromkennzeichnung verwendet, zu enthalten.
- c) Zum Zwecke der Betrugsvermeidung versteht es sich von selbst, dass bei Nachweisen, die nicht in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, nur Originaldokumente in Papierform entsprechend entwertet werden können. Bei Nachweisen in Papierform hat die Entwertung unmittelbar auf dem Originaldokument (Vertrag, Zertifikat, etc) zu erfolgen.
- d) Nachweise, die in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, sind innerhalb dieser Registerdatenbanken zu entwerten. Dem Wirtschaftsprüfer oder dem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Stromkennzeichnungs-Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der entwerteten Nachweise selbstverständlich Einblick in die jeweilige Registerdatenbank zu gewähren.

12. Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise

Zu § 45a Abs 7, 3. Satz EIWOG: „§ 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß.“

- a) § 3 Abs 1 Akkreditierungsgesetz besagt, dass ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen inländischen gleichzuhalten sind, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen des österreichischen Akkreditierungsgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig sind. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.
- b) Nach Auskunft der Akkreditierungsstelle des BMWA¹¹ gilt § 3 Akkreditierungsgesetz als erfüllt, wenn die akkreditierte Organisation von einer Stelle akkreditiert wurde, die Mitglied in der European co-operation for Accreditation (<http://www.european-accreditation.org/>) ist bzw zur Akkreditierung die Verfahren der European co-operation for Accreditation angewandt worden sind.

13. Nachweis und Dokumentation bei Kleinanlagen oder etwaigen Spezialfällen

- a) § 45a Abs 7 EIWOG sieht keine Ausnahmemöglichkeit von der Nachweis- und Dokumentationspflicht vor.
- b) Wenn für Strom keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG ausgestellt werden, handelt es sich dabei um „Strom mit unbekannter Herkunft“.

14. Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen

- a) Unternehmen, die neu in den Markt eintreten und Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge von einem anderen Lieferanten im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen bekommen bzw mitnehmen, haben bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG die Stromkennzeichnung des vormaligen Lieferanten auszuweisen.
- b) Wird ein Unternehmen gegründet, in dem Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge mehrerer Unternehmen im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge zusammengeführt werden, ist bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung des neu gegründeten Unternehmens nach §§ 45 und 45a EIWOG eine Stromkennzeichnung anzuführen, die sich unter Berücksichtigung der Liefermengen der so übertragenen Kunden aus den Stromkennzeichnungen der einzelnen vorangegangenen Lieferanten errechnet.
- c) Unternehmen, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, können bis zur erstmaligen Erstellung

¹¹ MR DI Günter Friers (Sektion I BMWA, Abt. 12 internationale wirtschaftlich-technische Angelegenheiten; Normenwesen; Akkreditierung)

der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG selbstverständlich keine Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG auf den Stromrechnungen anführen.

15. Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen

Wird festgestellt, dass ein Nachweis gem § 45a Abs 7 EIWOG entweder

- (i) falsch ausgestellt wurde (die Informationen auf dem Nachweis sind nicht korrekt; zB anstatt des ausgewiesenen Produktionsattributes „Strom aus Windkraftanlagen“ hat in Wirklichkeit ein Dieselaggregat diesen Strom erzeugt),
- (ii) doppelt ausgegeben wurde [zB ein Produzent hat seine Anlage mehrfach zertifizieren lassen (zB Herkunftsnachweis und TÜV-Zertifizierung) und hat für ein und die selbe Menge an produzierter Elektrizität Nachweise, die im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG gültig sind, in Umlauf gebracht],
- (iii) doppelt verkauft wurde (zB ein Unternehmen hat einen bestimmten Nachweis kopiert und an zwei verschiedene Unternehmen weiterverkauft) oder
- (iv) doppelt verwendet wurde (zB ein bestimmter Nachweis wurde von mehr als einem Unternehmen zur Stromkennzeichnung verwendet),

so darf dieser Nachweis nicht für die Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG verwendet werden.

In einem derartigen Fall behält sich die Energie-Control GmbH vor, gegen den einer betrügerischen oder tatbildlich verwandten Handlung Verdächtigen weitere Verfahren einzuleiten sowie Anzeige zu erstatten.

16. Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie durch die E-Control

- a) Diese Stromkennzeichnungsrichtlinie bezieht sich auf die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 106/2006.
- b) Bevor die E-Control diese Stromkennzeichnungsrichtlinie inhaltlich ändert oder aufhört, wird sie den Stromlieferanten die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

Diese Richtlinie präjudiziert in keiner Weise die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 45a Abs 11 EIWOG idF BGBl I Nr 106/2006, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie noch nicht vorgelegen ist.

ANHANG A: Labeling-Deklaration

LABELING-DEKLARATION	
als Grundlage zur Ausstellung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG	
AKKREDITIERTE STELLE	
<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
ANLAGENBETREIBER / ERZEUGER	
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich
KONTAKTPERSON / KONTAKTSTELLE	
<i>Name:</i>	Dr. Erwin Mustermann
<i>Email:</i>	erwin.mustermann@amp.at
<i>Telefon:</i>	+43-1-12345-600
<i>Fax:</i>	+43-1-12345-610
ANLAGE	
<i>Name:</i>	Beispielkraftwerk
<i>Ort:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.
<i>installierte Leistung (kW):</i>	256.000
<i>durchschn. Jahresproduktion (MWh):</i>	1.392.000
<i>Datum der Anlagengenehmigung:</i>	03.06.1998
<i>GSRN-Nummer (optional):</i>	910000003695002000
NETZBETREIBER IN DESSEN NETZ EINGESPEIST WIRD	
<i>Name:</i>	Musternetz GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musterplatz 1 1010 Wien Österreich
<i>Zählpunkt(e)</i>	AT001000000000000000009000000002350

SONSTIGE ZERTIFIZIERUNGEN DER ANLAGE IN BEZUG AUF NACHWEISE FÜR NACHFRAGESEITIGE SYSTEME				
Bezeichnung:	Grundlage:	Gültigkeit		
		von	bis	
RECS	RECS Basic Commitment V 1.2	01.01.2002	31.12.2006	
HKN	§ 7 Ökostromgesetz BGBl I Nr 149/2002	01.01.2004	x	

ENERGIETRÄGER				
Wasserkraft	}	Laufkraftwerk	<input type="radio"/>	
		Speicherkraftwerk	<input type="radio"/>	
		Pumpspeicherkraftwerk	<input type="radio"/>	Wirkungsgrad Pumpe <input type="text"/>
Sonnenenergie	}	thermisch	<input type="radio"/>	
		Photovoltaik	<input type="radio"/>	
geothermische Energie			<input type="radio"/>	
Windkraft			<input type="radio"/>	

			durchschn. Brennwert GJ/Tonne	Energieanteil elektrisch % ^{*)}
feste und flüssige Biomasse	}	Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
		Industrieabfälle	<input checked="" type="checkbox"/>	15
		Haushaltsabfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
		sonstige <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Biogas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Deponiegas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Klärgas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erdgas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erdöl und dessen Produkte	}	Heizöl leicht	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
		Heizöl schwer	<input checked="" type="checkbox"/>	35
		sonstige <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Kohle	}	Braunkohle	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
		Steinkohle	<input checked="" type="checkbox"/>	28
		Koks	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
		sonstige <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Sonstige		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

DER ANLAGENBETREIBER

bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die in dieser Labeling-Deklaration bezeichnete Anlage; erklärt, dass geplante und für diesen Prüfbericht relevante Änderungen an der Anlage vorab bzw. ungeplante Änderungen ehestmöglich der akkreditierten Stelle gemeldet werden;

erklärt, dass über ein und dieselbe produzierte Menge an elektrischer Energie aus dieser Anlage jeweils immer nur ein Nachweis ausgestellt wird, der dazu geeignet ist, für das Labeling (oder andere nachfrageseitige Systeme) in Österreich, in den Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten verwendet zu werden;

akzeptiert die in den Labeling Richtlinien der Energie-Control GmbH aufgestellten Regeln über das Ausstellen von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

^{*)} Basierend auf dem vorangegangenen Geschäfts- bzw. Kalenderjahr

ANHANG B: Vorlagen für Nachweise, die auf Grundlage einer Labeling-Deklaration ausgestellt werden

NACHWEIS		
gem § 45a Abs 7 EIWOG		
laufende Nummer: PÜZ_0123456789		
AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE		
Name:	Zertifizierungsinstitut GmbH	
Anschrift:	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
Akkreditiert von:	BMWA	
Akkreditiert nach:	ICS 29.020	
ANLAGENBETREIBER		
Name:	Austrian Muster Power AG	
Anschrift:	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
Name (Anlagennahme):	Beispielkraftwerk	
Standort der Anlage:	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
LABELING-DEKLARATION		
Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004		
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
Primärenergieträger:	Anteil an der Gesamterzeugung:	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Nachweises Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle		

NACHWEIS

gem § 45a Abs 7 EIWOG

laufende Nummer: PÜZ_0123456789

AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
<i>Akkreditiert von:</i>	BMWA
<i>Akkreditiert nach:</i>	ICS 29.020

ANLAGENBETREIBER

<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.

LABELING-DEKLARATION

Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004

INGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
feste Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Nachweises		
feste Biomasse	450.000	
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

<i>Art der Erzeugungsanlage</i>	Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
<i>Engpassleistung</i>	30.000 kW

Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle

NACHWEIS		
gem § 45a Abs 7 EIWOG laufende Nummer: PÜZ_0123456789		
AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE		
<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH	
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
<i>Akkreditiert von:</i>	BMWA	
<i>Akkreditiert nach:</i>	ICS 29.020	
ANLAGENBETREIBER		
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG	
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk	
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
LABELING-DEKLARATION		
<i>Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration</i> 04. 01.2004		
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>	
Wasser	90%	
unbekannte Energieträger	10%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	01.05.2004 31.05.2004
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000	
bestätigte Menge dieses Nachweises Wasser	922.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Pumpspeicherkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Wirkungsgrad der Pumpe	78%	
Datum, Unterschrift des Netzbetreibers		

ANHANG C: Empfehlung der Energie-Control GmbH in Bezug auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz durch die Netzbetreiber

HERKUNFTSNACHWEIS		
gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz laufende Nummer: NAG_0123456789		
AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)		
<i>Name:</i>	Netzbetreiber AG	
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
ANLAGENBETREIBER		
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG	
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk	
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHEID		
<i>Geschäftszahl</i>	uxc.481/2002	
<i>Datum der Bescheiderstellung</i>	04. 01.2004	
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift des Netzbetreibers		

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHEID

Geschäftszahl Uxc.481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01.2004

INGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
feste Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises		
feste Biomasse	450.000	
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
Engpassleistung 30.000 kW

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHEID

Geschäftszahl uxc.481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
Wasser	90%
unbekannte Energieträger	10%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	kWh	Zeitraum der Erzeugung	
		von	bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	01.05.2004	31.05.2004
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000		
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	922.000		

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Pumpspeicherkraftwerk
Engpassleistung 30.000 kW
Wirkungsgrad der Pumpe 78%

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

ANHANG D: Gesetzliche Bestimmungen

Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

Österreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 106/2006

§ 7 EIWOG

(Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

- 18a. „kennzeichnungspflichtiges Werbematerial“ jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist. Hierunter fallen
- a) Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktenbroschüren;
 - b) sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind;
 - c) online bezogene Produktwerbung

§ 45 EIWOG

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Z 18a). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den

Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

(4) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

Ausweisung der Herkunft (Labeling)

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr. 468/1992, in der Fassung BGBl Nr. 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr. 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Energie-Control GmbH innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 3 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß § 45a näher zu bestimmen.

ANHANG E: Information über die Nutzung der Stromnachweisdatenbank für die Stromkennzeichnung

§ 19 Ökostromgesetz verpflichtet Stromlieferanten den von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Fahrplan zu übernehmen und dafür einen Verrechnungspreis zu bezahlen. Für die über die Ökobilanzgruppe abgewickelten Energiemengen werden in der Stromnachweisdatenbank (HKN-DB) automatisch Stromnachweise generiert und dem Stromlieferant auf sein Stromnachweis-Konto zugewiesen.¹² Diese Nachweise decken rund 10 -12 % der Abgabe an Endverbraucher ab und können für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

Damit die Nachweise in der HKN-DB für die Stromkennzeichnung verwendet werden können, **müssen** sie innerhalb der Stromnachweisdatenbank für das Labeling eingesetzt und damit entwertet werden. Es reicht nicht aus, dass sich die Nachweise am Konto befinden.

Der Stromlieferant kann prinzipiell seine Stromnachweise auf zwei verschiedene Weisen für das Labeling einsetzen.

1. Der Stromlieferant möchte ohne Einschränkung alle derzeit auf seinem Konto befindlichen Stromnachweise für das Labeling verwenden. Siehe Menüpunkt: „Stromnachweise/Labeling – Alle“.
2. Der Stromlieferant möchte nur bestimmte Stromnachweise für das Labeling verwenden und andere auf seinem Konto belassen. Siehe Menüpunkt: „Stromnachweise/Labeling – Selektion“.

Über die Menüfunktion „Stromnachweise“ werden diese zwei Optionen aufgerufen.

1. „Labeling Alle“

Zuerst wird über die Menüauswahl „Labelingperiode auswählen von – bis“ und durch Anklicken von Senden die Zeitspanne für das Labeling (in Kalendermonaten) ausgewählt. Im Regelfall wird die gewählte Zeitspanne das jeweilige Geschäftsjahr des Stromlieferanten umfassen (z.B. von 2003-01 bis 2003-12).

In der Menüauswahl „Konto Übersicht für Labelingperiode“ werden dann für die ausgewählte Labeling-Periode alle derzeit am Konto befindlichen transferierbaren, im Probelabeling befindlichen, bereits gelabelten, und im Eingang bzw. im Ausgang des Kontos befindlichen Stromnachweise nach Technologie Code aufgeschlüsselt angezeigt.

Bevor die Aktion durch das Anklicken von Transferierbar → Labeling durchgeführt wird, muss das Kontrollkästchen, mit der die Durchführung der Aktion bestätigt wird, angeklickt werden. Mit dieser Aktion können nur Stromnachweise, die im Status „Transferierbar“ sind, für das Labeling ausgewählt werden.

2. „Labeling – Selektion“

Zuerst wird über die Menüauswahl „Labelingperiode auswählen von – bis“ durch Anklicken von Senden die Zeitspanne für das Labeling (in Kalendermonaten) ausgewählt.

¹² Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Zuweisung der Ökoenergiemengen per Fahrplan um eine Prognose handelt, die Zuweisung der Stromnachweise hingegen aufgrund tatsächlicher produzierter Energiemengen erfolgt. Es kommt somit in der Regel zu geringen (im Jahr 2004 im Durchschnitt rund 0,58 %) Abweichungen zwischen zugewiesenen Ökostrommengen und zugewiesenen Stromnachweisen.

In der „Konto Übersicht für Labelingperiode“ werden dann für die ausgewählte Labeling-Periode alle derzeit am Konto befindlichen transferierbaren, im Probelabeling befindlichen, bereits gelabelten, und im Eingang bzw. im Ausgang des Kontos befindlichen Stromnachweise nach Technologie Code und Earmark (gefördert oder nicht gefördert) aufgeschlüsselt gezeigt.

Über den Menüpunkt „Auswahlkriterien festlegen“ kann man das Labeling nun nach verschiedenen Kriterien gestalten (zB 100 % Wasserkraft). Durch Anklicken von **Senden** werden die transferierbaren Stromnachweise gemäß den Auswahlkriterien vom Konto ausgewählt und im darunter liegendem Fenster „Auswahlergebnis & Labeling“ aufgelistet.

Danach können Sie die ausgewiesene Menge (oder eine Teilmenge davon) direkt für das Labeling einsetzen oder zuvor ein Probelabeling erstellen. Sollten nicht alle am Konto befindlichen Stromnachweise zum Labeling verwendet werden, empfehlen wir die Durchführung eines Probelabelings, nach dessen Kontrolle erst das tatsächliche Labeling durchgeführt werden sollte.

Zurzeit sind in der Datenbank folgende Nachweistypen in Verwendung oder in Vorbereitung:

- **HKN-EE:** Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie im Sinne des § 8 Ökostromgesetz
- **HKN-KWK:** Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK Energie im Sinne des § 42b EIWOG.
- **OVE:** Nachweise, welche von der akkreditierten Stelle des „österreichischen Verbandes für Elektrotechnik“ ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.
- **ARSENAL:** Nachweise, welche von der akkreditierten Stelle „arsenal research“ ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.
- **TÜV-D-SÜD:** Nachweise, welche von der akkreditierten Stelle TÜV SÜD ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.
- **TÜV-AT:** Nachweise, welche von der akkreditierten Stelle TÜV Österreich ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.
- **RECS:** Nachweise, welche vom österreichischen Issuing Body für das RECS-System, der E-Control GmbH, ausgestellt wurden.

Eine genaue Prozessbeschreibung finden Sie außerdem im Benutzerhandbuch für Stromhändler und –lieferanten, welches zum Download unter www.stromnachweis.at verfügbar ist.

Daueraufträge

Für Anlagenbetreiber gibt es außerdem die Möglichkeit, einen Dauerauftrag einzurichten, um alle Stromnachweise vom eigenen Konto auf das eines Stromlieferanten zu überweisen.

Dazu muss er nur ein Mal die Datenbank benutzen: Unter dem Menüpunkt „Automatische Transaktionen/Daueraufträge verwalten“ – „Daueraufträge?“ anhängen und **senden** werden die bestehenden Daueraufträge angezeigt bzw. können neue erstellt werden.

Anschließend kann man den Empfänger auswählen sowie den Zeitraum des Dauerauftrags festlegen. (Es ist auch möglich, Daueraufträge mit einem offenen Ende einzurichten.)

Näheres zur Funktionsweise der Daueraufträge im Handbuch zur Benutzung der Herkunftsnachweisdatenbank – Anhang B für (Ökostrom-) Anlagenbetreiber unter www.stromnachweis.at.

Sollten sich zusätzliche Fragen ergeben, steht Ihnen Herr Sprongl (+43 1 24 7 24 509) gerne zur Verfügung.